EINFÜHRUNG IN DAS VÖLKERRECHT

I. Grundlagen und Besonderheiten der Völkerrechtsordnung ... 2

A. Definition des Völkerrechts ... 2

B. Die Staatliche Souveränität ... 3

C. Politische Und Strukturelle Grundlagen des Völkerrechts ... 4

D. Effektivität des Völkerrechts ... 5

II. Völkerrechtsquellen ... 6

A. Allgemeines ... 6

B. Vertragsrecht ... 6

C. Gewohnheitsrecht ... 15

D. Allgemeine Rechtsgrundsätze ... 16

E. Einseitige Rechtsgeschäfte ... 17

F. Sonstige Völkerrechtsquellen ... 17

III. Völkerrechtssubjekte ... 18

A. Staaten ... 18

B. Internationale Organisationen ... 22

Vereinte Nationen http://www.un.org/ ... 26

C. Sonstige Völkerrechtssubjekte ... 29

IV. Grundregeln der internationalen Beziehungen ... 30

A. Das Verbot der Gewaltanwendung und -androhung in den internationalen Beziehungen ... 31

B. Das Interventionsverbot ... 33

C. Die friedliche Streitbeilegung ... 34

D. Das Selbstbestimmungsrecht der Völker ... 35

E. Die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten ... 36

V. Die Völkerrechtliche Verantwortlichkeit und Haftung ... 38

A. Staatenverantwortlichkeit ... 38

B. Andere Formen der Verantwortlichkeit und Haftung ... 40

C. Völkerrechtliche Haftung ... 40

I. Grundlagen und Besonderheiten der Völkerrechtsordnung

A. Definition des Völkerrechts

Völkerrecht = Rechtliche Normen, welche die Beziehungen zwischen Völkerrechtssubjekten regeln;
→ gehören nicht ausschließlich dem internen Recht eines dieser Subjekte an

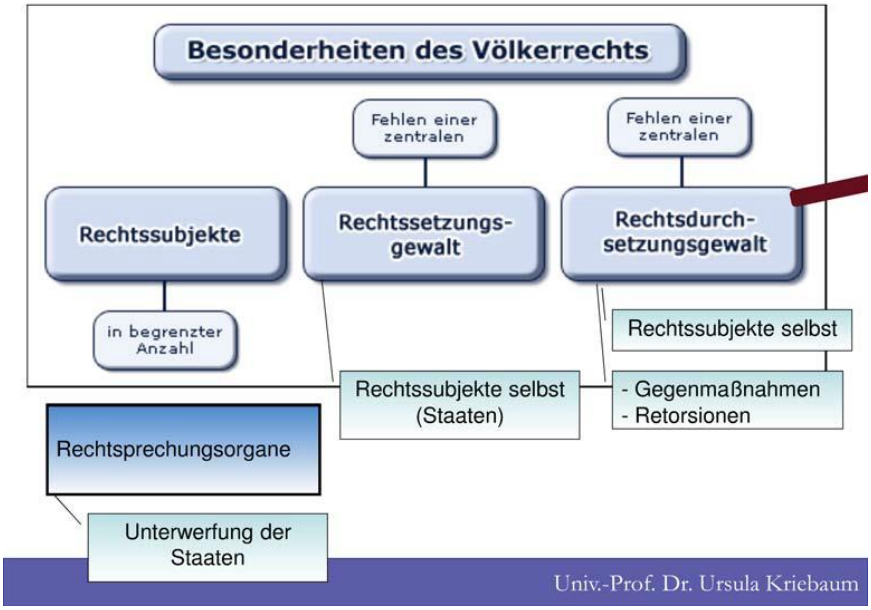

„Horizontales" Völkerrecht: Koordinationsrechtsordnung

- übergeordnete Organe der Rechtssetzung, Rechtsprechung und Rechtsdurchsetzung, fehlen
- weil souveräne Staaten die wichtigsten Völkerrechtssubjekte sind

Definition nach …	
den rechtlichen Sanktionen	Mangelt an zentralen Instanzen, welche die Einhaltung völkerrechtlicher Normen erzwingen können & gibt es Organe, liegt Setzung von Zwangsakten im politischen Ermessen → Selbsthilfe der Völkerrechtsubjekte zur Durchsetzung • Repressalien (Gegenmaßnahmen): - an sich rechtswidriges Verhalten - ausnahmsweise Gerechtfertigt - Adressat hat vorher völkerrechtswidrig gehandelt - verhältnismäßig - dürfen nicht gegen ius cogens verstoßen • Retorsionen: - Völkerrechtskonforme, unfreundliche Akte - unterliegen nicht der Schranke der Verhältnismäßigkeit → oft wirksamer *z.B. Verweigerung von Wirtschaftshilfe, Einwirkung auf andere Staaten*
den Rechtsquellen	Katalog der Völkerrechtsquellen in Art. 38 des IGH-Statuts: • Verträge • Völkergewohnheitsrecht • Allgemeine Rechtsgrundsätze Hilfsmittel zur Feststellung völkerrechtlicher Normen: Erkenntnisquellen • Judikatur • Lehre • Beschlüsse internationaler Organisationen • Einseitige Rechtsgeschäfte Fehlen eines zentralen Gesetzgebungsorgans - Völkerrecht beruht auf Zustimmung der Subjekte

	- Grundsatz des Konsensualismus: Bindung an Normen, denen sie zugestimmt haben → Souveräne Staaten sind gleichzeitig Normsetzer & Normadressaten Soft law: Keine völkerrechtliche Verbindlichkeit (z.B. Beschlüsse internationaler Org.) → durch Publizität durchaus wirksam und wichtig
den Rechtssubjekten	**Völkerrechtssubjekte** → Staaten, → internationale Organisationen **Partielle Völkerrechtssubjektivität**: besitzen nur einzelne völkerrechtliche Rechten und Pflichten → Einzelmensch - geschah durch völkerrechtliche Verankerung der Menschenrechte nach WK2 - Begründung strafrechtliche Verantwortlichkeit des Individuums (Errichtung des International Criminal Court - IStGH) → Aufständische im Nicht bewaffneten Konflikt → transnationale Wirtschaftsunternehmen Keine Völkerrechtsouveränität → NGOs: oft wichtige, einflussreiche Akteure **Partikuläre Völkerrechtsubjektivität:** Subj. nur gegenüber anerkannten Völkerrechtssubjekten → nationale Befreiungsbewegungen
dem Anwendungsbereich	Nicht alle rechtlichen Normen, die staatliche Grenzen überschreiten, sind Völkerrecht → Dienstrecht internationaler Organisationen: ähnelt Arbeitsrecht → Rechtsordnung sui generis: Recht der Supranationalen EU → Internationales Privat-, Straf- und jeweiliges Prozessrechts an (= Kollisionsrecht) • an sich keine völkerrechtliche Materie

B. Die Staatliche Souveränität

Dimensionen

- Souveränität im Innenverhältnis:
  - Autonomie,
  - höchste Befehlsgewalt über alle Personen und Gegenstände im Territorium
- Souveränität im Außenverhältnis:
  - Unabhängigkeit
  - Gleichheit der Staaten in ihren Beziehungen: kein Staat unterliegt anderen → „ein Staat, eine Stimme“

Historische Wurzeln

- spätes Mittelalter
  - unter den italienischen Stadtstaaten
  - von Bartolus de Saxoferrato („Tractatus Represaliarum“ 1354) formuliert

- Neuzeit:
  - Unabhängigkeit und Gleichheit Grundlage der Beziehungen zwischen europäischen Territorialstaaten
  - Theoretiker der Souveränität: Jean Bodin und Emer de Vattel

→ <u>Relative und absolute Souveränität</u>

- Relative Souveränität:
  - Kein Staat ist dem Willen eines anderen Staates unterworfen,
  - alle Staaten sind dem Völkerrecht untergeordnet und an es gebunden
  - Bodin, de Vattel
- Absolute Souveränität:
  - Völkerrecht = „äußeres Staatsrecht“,

- Staaten können sich von ihrer Selbstbindung an dieses Recht einseitig lösen
- überspitzter Nationalismus: Nationalsozialismus und Weltkriege
- Georg Friedlich Hegel

→ **Rückbesinnung auf relative Souveränität:** Bekennung zur Selbstverpflichtung

---

Rechtliche Postulate und politische Wirklichkeit

Definition widerspricht immer mehr Realität der internationalen Beziehungen

- Interdepenz: stetig zunehmende Abhängigkeit zueinander
- krasse Ungleichheit: Supermächte, Mikrostaaten: räumlich, Bevölkerung, militärische Stärke, Wirtschaftsleistung
  → Auswirkungen auf Umsetzung einheitlich angenommener Verträge, etc.
  „ein Staat – eine Stimme“: Verzerrt Wirklichkeit

→ **Änderung des Souveränitätsverständnisses**

→ Mediatisierung des Individuums
- durch lange Stellung des Staats im Mittelpunkt des Denkens
- Einzelner ist nicht selbst Träger völkerrechtlicher Rechte, sondern nur Begünstigter einzelner Rechte, die seinem Heimatstaat zustehen
- auf Staat bei Durchsetzung angewiesen: kann, wenn will, aber von diplomatischen Schutz nicht Gebrauch machen
- Behandlung der Staatsangehörigen als innere Angelegenheit jedes Staates

= Ideologie vom Staat als Selbstzweck

→ Durchbrechung der Mediatisierung des Individuums:
Überlegung: Jedes Recht soll letzten Endes immer den Interessen der Menschen dienen
- Zunehmende Verankerung der Menschenrechte, v.a. gegenüber Staat
- Individuelle, strafrechtliche Verantwortlichkeit für völkerrechtliche Verbrechen, der auch die obersten Staatsorgane unterliegen

→ Responsibility to protect: R2P
Staat soll für Sicherheit und Wohlergehen seiner Bürger sorgen

---

C. Politische Und Strukturelle Grundlagen des Völkerrechts

Besonderheiten

- Dezentralisierung: keine zentralen Organe der Lesgislative, Judikative, Exekutive
- keine Gewaltentrennung: Rechtssubjekte schaffen Recht selbst

Voraussetzungen für ent- und bestehen des Völkerrechts:

☝ **Mehrzahl souveräner Staaten ohne Hegemon**
kein Staat darf großes Machtübergewicht gegenüber den anderen besitzen darf
Hegemonialmacht: Neigung, Unabhängigkeit der Schwächeren zu beschränken und staatlichen Recht zu unterwerfen)

✌ **Ubi ineractio, ibi ius: Wo es Interaktionen gibt, gibt es Recht**
Völkerrecht dient der Regelung konkreter Sachfragen = entsteht nicht im „luftleeren“ Raum: Unterbau
Explosion der Zahl völkerrechtlich geregelter Sachgebiete → Sicherheit, Welthandel, Umweltschutz, Weltraum, Tiefseeboden
→ komplexe Verrechtlichung: kaum jemand weiß über ganze Bandbreite Bescheid

👌 **Gemeinsame Werte**: Völkerrecht oft zum Ausgleich entgegengesetzter Interessen (leichter bei gemeinsamen Werten)
- Klassisches Völkerrecht: 1648 – 1918
  Grundlage breit: nur von „westlichen“ Staaten gestaltet
  → zahlenmäßig gering, politische und ideologische Gemeinsamkeiten
  „Dritte Welt“: nicht als gleichberechtigt anerkannt und an Völkerrecht nicht beteiligt
- Sowjetunion und andere „sozialistische“ Staaten: ab 1917
  stellen gemeinsames Fundament in Frage, da sie ein anderes Wirtschafts- und Gesellschaftsmodell vertraten
  → akzeptierten auf Weg zur klassenlosen Gesellschaft friedliche Koexistenz, für dessen Beziehungen völkerrechtliche Normen galten
- Dekolonisierung ab 1945
  „Dritte Welt“ berief sich auf ihre Souveränität und lehnte zahlreiche, ohne ihre Mitwirkung entstandene Normen ab
  - oft kein gerechter Interessensausgleich

Wahl, welche Regeln sie akzeptierten („*pick and choose*“)

- Zusammenbruch der kommunistischen Regime ab 1989
  Stärkung der gemeinsamen Werteplattform:
  Mehr Staaten bejahen Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit
  - zunehmende Infragestellung des „westlichen“ Verständnisses der Werte

D. Effektivität des Völkerrechts

Völkerrecht als „Nichtrecht“ - John Austin:
Völkerrecht wegen des Fehlens zentraler Organe nicht als Recht an
- kein zentraler Gesetzgeber
- keine verbindliche Zuständigkeit internationaler Gerichte
- keine übergeordnete Rechtsdurchsetzungsorgane mit Gewaltmonopol

Effektivität des Völkerrechts auf den Grundsatz der Reziprozität zurückzuführen:

- Nachteile der Befolgung einer Rechtsvorschrift durch Erwartung aufgewogen, dass sich andere Subjekte in Zukunft ebenfalls daran halten werden = compliance pull
- Grundkonsens über Geltungsgrund:
  Völkerrechtliche Normen werden als notwendig und gerecht erachtet
- „**Kosten-Nutzen-Analyse**“: Völkerrechtsverletzung → negative Folgen

Internationale „Kosten“ von Völkerrechtsverletzungen

bilaterale Beziehungen

1. individuelle Selbstverteidigung durch Opfer
2. Gegenmaßnahmen durch Opfer
3. Retorsionen durch Opfer

multilaterale Beziehungen

1. Recht auf kollektive Selbstverteidigung
   Bei rechtswidriger Gewaltanwendung können andere Staaten dem Opfer zu Hilfe kommen
2. Sicherheitsrat der UN
   - kann Staaten zur Gewaltanwendung gegen den Staat oder Individuum ermächtigen
   - kann verbindliche nichtmilitärische Sanktionen gegen diesen beschließen
3. Rechtswidrig erzwungene Gebietsgewinne und Verträge dürfen nicht anerkannt werden
4. Strafverfahren vor einer internationalen Instanz
   für ausführende Organe und verantwortliche Entscheidungsträger
   bei Verletzungen des Völkerstrafrechts
5. Ausschluss aus internationaler Organisation bzw. Vertrag
   bei Verletzung der Pflichten
   = Verlust der Vorteile aus der Zusammenarbeit
6. Verlust des internationalen „Goodwill“
   z.B. Schulden nicht beglichen – auch andere Geldgeber abgeschreckt
7. Negative Präzedenzwirkung
   anderes Subjekt beruft sich gegenüber dem Verletzenden auf dessen ursprüngliche Tat in einer für diesen nachteiligen Situation
8. Kettenreaktion: Nachahmung des Rechtsbruches
   → könnte verletzte Norm durch Bildung neuen Völkergewohnheitsrechts außer Kraft setzen
9. Verschlechterung des internationalen Klimas
10. Schädigung des Images der Regierung
    besonders bei Verurteilung durch eine Rechtsprechungsinstanz und weiterer Bestreitung der Rechtswidrigkeit

Innerstaatliche Kosten

1. Politische Oppositionen erlangen mehr Macht
   vor allem, wenn Rechtsverletzung statt des erhofften Vorteils negative Folgen mit sich zieht
2. Widerstand von Pressure-Groups (organisierte Interessensverbände)
   die gute Beziehungen mit dem Ausland brauchen und wollen
3. Kritik in den Massenmedien

kann zu Stimmverlusten bei Wahlen führen

4. NGOs beeinflussen öffentliche Meinung
5. Negative Präzedenzwirkung
   z.B.: Disziplinlosigkeit von Soldaten bei Befehlen, die dem Internationalen Menschenrecht widersprechen
6. Belastung der außenpolitischen Bürokratie
   Rechtsberater in Außenministerien überprüfen Übereinstimmung mit Völerrecht
   anderen Beamten haben Einhaltung des Rechts verinnerlicht
   – werden nicht ohne weiteres darüber hinwegsetzen

II. Völkerrechtsquellen

A. Allgemeines

Völkerrechtliche Normen

- keine eindeutige Formalisierung
- Beurteilung, ob Norm einer Völkerrechtlichen Quelle entstammt

→ Ableitung, ob Norm rechtverbindlich ist aus **Art. 38 des IGH-Statuts**
= Völkerrechtlicher Vertrag & integraler Bestandteil der Satzung der UN

- keine Normenhierarchie (Ausnahme: ius cogens)

Lösung von Normenkonflikten

- nach speziellen Normen,
- Prinzip lex specialis: Grundatz der Spezialität
- Prinzip lex posterior Grundsatz, dass spätere Rechtsnorm Vorrang gegenüber früheren genießt

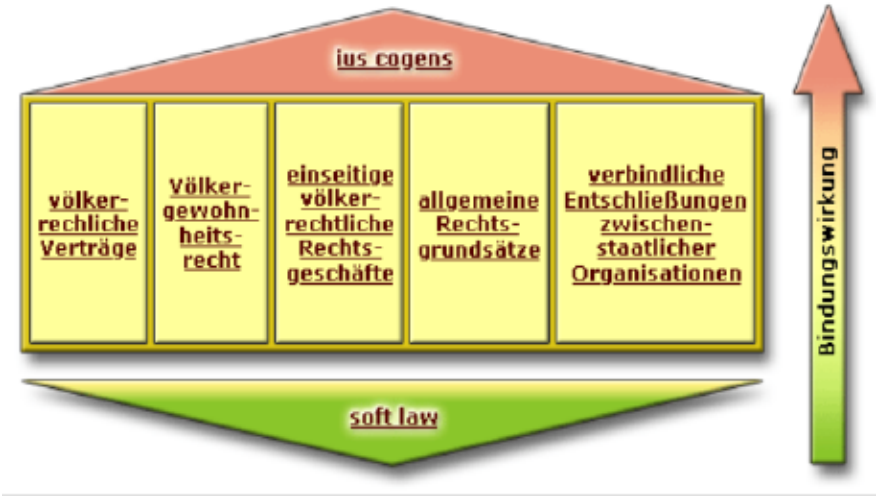

Rechtsquellen

1. Verträge
2. Völkergewohnsheitrecht
3. allgemeine Rechtsgrundsätze

   } (Art. 38 Abs 1IGH)
4. Beschlüsse internationaler Organisationen
5. Einseitige Akte
6. Soft Law: nicht bindend -> keine Sanktionen; kann aber Einfluss auf Verhalten entfalten

Erkenntnisquellen (Art. 38 IGH)

können Völkerrecht feststellen, aber nicht ändern

1. Doktrin
2. gerichtliche Entscheidungen

B. Vertragsrecht

Völkerrechtliche Verträge = wichtigste Völkerrechtsquelle

- Inhalt: Schutz der Menschenrechte, für Österreich grundlegende oder wichtige bilaterale Verträge, universelle Verträge
- von Völkerrechtsubjekten geschlossen

- unterlegen Völkerrecht
  ⇔ Staaten können auch Verträge schließen, die von innerstaatlichem Recht geregelt sind
  (Ob Vertrag völkerrechtlich oder innerstaatlich unterliegt, hängt von der Absicht der Parteien ab)
- Regelung von
  - Zustandekommen,
  - Geltung,
  - Anwendung,
  - Änderung,
  - Außerkrafttreten und
  - (im Falle der Staatennachfolge) Nachfolge der Verträge

  im
  - Völkergewohnheitsrecht,
  - Wiener Vertragsrechtkonvention WVK, 1969
    kodifiziert großteils Völkergewohnheitsrecht → bindend unabhängig von Ratifikation
  - Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge zwischen Staaten und internationalen Organisationen oder zwischen internationalen Organisationen, 1986
  - Wiener Konvention über die Staatennachfolge in Verträge, 1978

Wiener Vertragsrechtkonvention WVK, 1969; in Kraft seit 1980

- Vertrag gemäß WVK
  eine in Schriftform geschlossene und vom Völkerrecht bestimmte internationale Übereinkunft zwischen Staaten, gleichviel ob sie in einer oder in mehreren zusammengehörigen Urkunden enthalten ist und welche besondere Bezeichnung sie hat
- Veträge unter WVK
  - schriftliche,
  - zwischen Staaten,
  - dem Völkerrecht unterliegende
  - nach dem Inkrafttreten der WVK abgeschlossen

  (Andere Verträge unterliegen Völkergewohnheitsrecht)
- Verträge können unterschiedlich bezeichnet werden
  (Übereinkommen, Abkommen, Vertrag, Konvention, Charta, Protokoll, Pakt, Statut, Modus vivendi, Briefwechsel, Notenwechsel, Verhaltenskodex)
- Verträge können in unterschiedlicher Weise abgeschlossen werden
  (als einheitliche Urkunde oder in Form eines Noten- oder Briefwechsels)

Unterscheidung der Verträge	
Nach Zahl der Parteien	Bilateral (zwei) Multilateral (mehrere)
Nach Inhalt	Rechtssetzende (Regelungen für das künftige Verhalten der Vertragsparteien) Rechtsgeschäftliche (Regeln Austausch von Leistungen, nach Erfüllung keine Pflichten)
Nach Beteiligungsmöglichkeit. (bei multilateralen Verträgen)	Offene (alle Staaten dürfen Partei werden) Relativ geschlossene (nur bestimmte Staaten) Geschlossene (kein Beitritt vorgesehen)
Nach Anwendbarkeit	Self-executing (unmittelbare Anwendung im Staat) Non self-executing (bedürfen Umsetzung durch innerstaatliche Rechtsakte)

Zustandekommen

Allgemeine Vertragsabschlusskompetenz

- jeder Staat ist fähig, Verträge abzuschließen: treaty-making power
  Österreich: Bundessache bzw. Länder in ihrem ausschließlichen Wirkungsbereich
  Völkerrechtssubjekte bestimmen selbst die für sie handelnden Organe
- Internationale Organisationen im Bereich ihrer Kompetenzen

Offenkundigkeitsprinzip Art 7(2) WVK

Berechtigte zur Vornahme aller Akte des Vertragsabschlusses

- Staatsoberhaupt
- Regierungschef
- Außenminister

Zur Annahme des Textes sind auch berechtigt:

- Delegationsleiter auf Konferenzen
- Leiter der ständigen Vertretungen bei den internationalen Organisationen
- Chefs internationaler Missionen

Vollmachtprinzip: Art 7(1) WVK

Staatenvertreter, der

a) Vollmacht vorlegt

b) wenn aus Übung der beteiligten Staaten, anderen Umständen die Absicht hervorgeht

- Person als Vertreter des Staates für genannte Zwecke anzusehen
- keine Vollmacht zu verlangen

→ Abschluss ohne Vollmacht: Nachträgliche Bestätigung durch Berechtigten, sonst unwirksam

Stadien des Abschlusses eines ratifikationsbedürftigen Vertrags

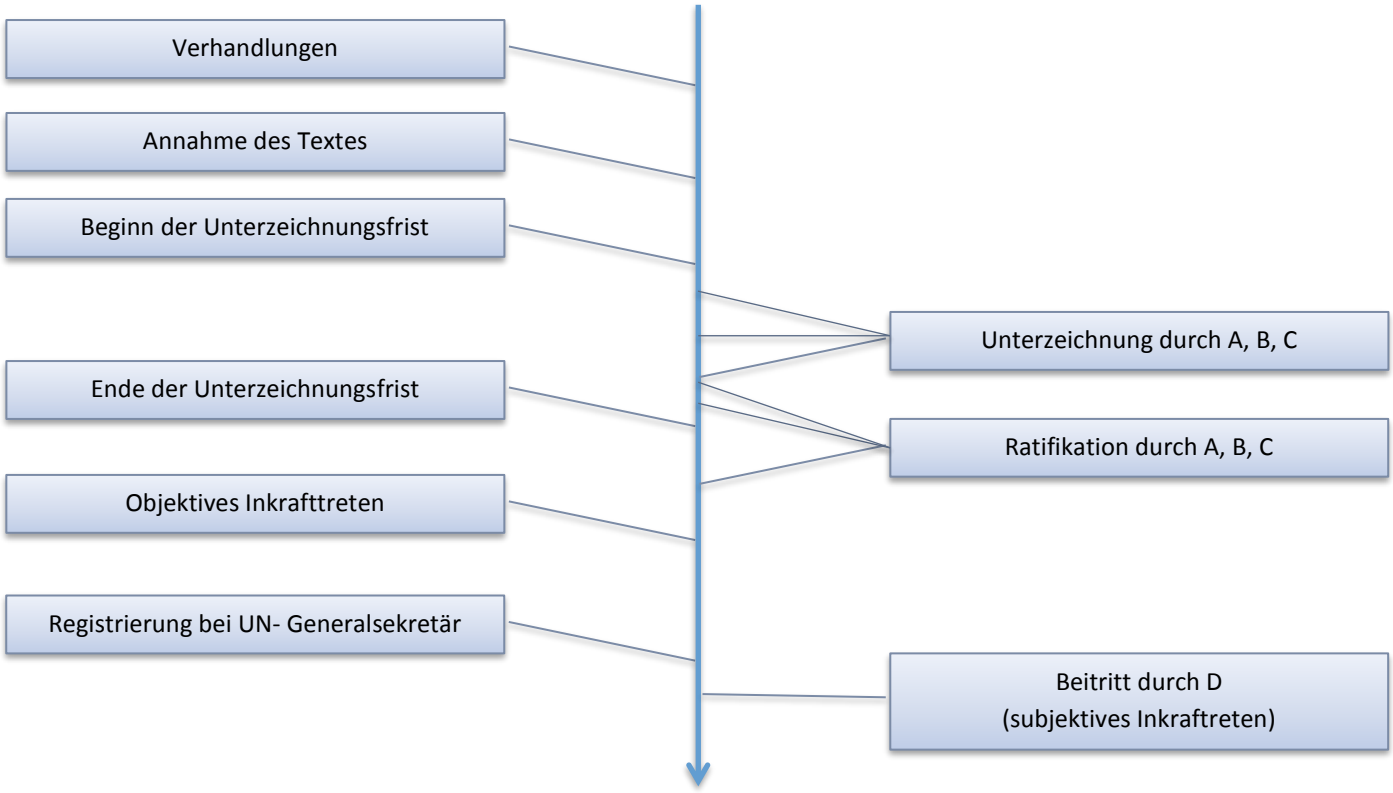

Verhandlungen

Paraphierung:
Anbringen der Initialen der Staatenvertreter an Text = Einigung auf Text

Annahme mittels Abstimmung (multilaterale Verträge)
- Vereinbarte oder $^{2}/_{3}$-Mehrheit oder Feststellung des „consensus“

Unterzeichnung

Zusammengesetztes Abschlussverfahren*)

- Feststellung des Vertragstextes
  → Frustrationsverbot (Art. 18 WVK) tritt ein

Einfaches Abschlussverfahren

- Bindungsakt

Bindungsakte

bei zusammengesetzten Abschlussverfahren

Ratifikation

- Förmliche Erklärung des Staates, an einen Vertrag gebunden zu sein

Beitritt

- wenn Staat an Vertragsverhandlungen nicht teilgenommen hat bzw. Unterzeichnungsfrist versäumt hat

Übermittlung

der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde an Depositär oder andere Vertragspartei

- multilaterale Verträge: bei Depositär (Verwahrer) hinterlegt
  = Zuständig für Austausch auf den Vertag bezogener Informationen

Inkrafttreten

Vertrag entfaltet Rechtliche Geltung

- bestimmtes Datum
- nach Einlangen einer bestimmten Zahl von Ratifikations- oder Beitrittsurkunden
- bzw. von Unterzeichnungen, falls diese die Zustimmung zum Vertrag bereits ausdrücken

Registrierung

beim Generalsekretär der Vereinten Nationen

- gem. Art 102 der Satzung der Vereinten Nationen
- Verhinderung von Geheimverträgen
- Publikation in der United Nations Treaty Series (UNTS)

*) Zusammengesetztes Abschlussverfahren:
- wenn vom Vertrag vorgesehen
- innerstaatliche Regelung bzgl. Abschlusses völkerrechtlicher Verträge (dann bei jedem Vertag, unabh. was Vertrag vorsieht)

Inkrafttreten:

Zustimmung, an einen Vertrag gebunden zu werden

- Unterzeichnung (bei einfachem Abschlussverfahren)
- Austausch von Vertragsurkunden
- Ratifikation
- Annahme
- Genehmigung des Textes
- Beitritt
- Oder auf andere Weise (Art. 11 WVK)

Objektives Inkrafttreten:

Vertrag tritt zum von den Vertragsparteien vereinbarten Zeitpunkt in Kraft = entfaltet völkerrechtliche Geltung

teilweise erst, wenn genügend Ratifikationsurkunden hinterlegt wurden

→ Verhindert Inkrafttreten multilateraler Verträge, wenn erst z.B. zwei Staaten Partei sind

Subjektives Inkrafttreten:

Für Staaten, die erst später ihre Bindungserklärungen abgeben, tritt der Vertrag erst mit diesen Bindungserklärungen in Kraft

Frustrationsverbot:

ab Unterzeichnung aus bona fides schon vor Inkrafttreten des Vertrages

Keine Vereitelung der Pflicht, des Ziels und Zwecks des Vertrages

Vorbehalte (bei multilateralen Verträgen):

Integrität des Vertrages wird eingeschränkt;

= abgegebene, einseitige Erklärungen, die Rechtswirkung einzelner Vertragsbestimmungen in der Anwendung auf diesen Staat ausschließen oder ändern

Zulässigkeit

- Vorbehalt darf gem. Art. 19 WVK angebracht werden, sofern nicht
  - ✓ Vertrag den Vorbehalt verbietet,
  - ✓ Vertrag vorsieht, dass nur bestimmte Vorbehalte gemacht werden dürfen (zu denen betreffende Vorbehalt nicht gehört)
  - ✓ Vorbehalt mit Ziel und Zweck des Vertrages unvereinbar ist
- Muss spätestens zu jenem Zeitpunkt angebracht werden, an dem der Staat seinen Bindungswillen erklärt
- Vorbehalt muss durch mindestens einen Staat angenommen werden
  - Protest Muss innerhalb von zwölf Monaten ab Notifikation des Vorbehalts oder bis zur Parteiwerdung erhoben werden
- Besondere Vorbehaltsregelungen:
  - Plurilaterale Verträge: Zustimmung aller zu einem Vorbehalt notwendig
  - Gründungsverträge internationaler Organisationen: Zustimmung des vom Vorbehalt betroffenen Organs notwendig

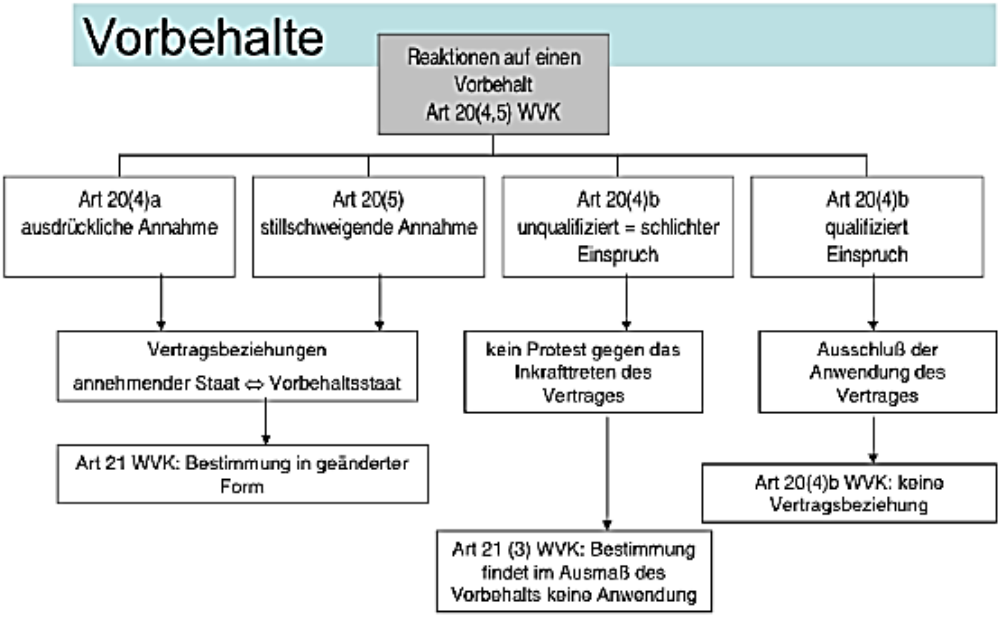

Beziehungen aufgrund eines Vorbehalts	
Annahme Staat kann Vorbehalt eines anderen Staates annehmen	Schweigen gilt als Annahme: Wenn er ausdrücklich zugelassen ist, ersetzt dies die Annahme;
Einfacher Protest gegen Vorbehalt	Bestimmung, auf die sich der Vorbehalt bezieht, gelangt in den Beziehungen zwischen den beiden Staaten nicht zur Anwendung
Qualifizierter Protest Protest und die Ausschluss der Vertragswirkung	Bewirkt, dass zwischen erklärendem und protestierendem Staat keine Vertragsbeziehung zustande kommt

Rechtswirkung unzulässiger Vorbehalte
Vorbehalte unbestimmten Inhalts: insbes. in Bezug auf Menschenrechtsverträge
z.B. Vertrag gelte nur, insofern er mit Verfassungsrecht vereinbar ist

- schwer festzustellen, ob mit Ziel und Zweck vereinbar
- Tendenz, solche Vorbehalte als Null und Nichtig zu betrachten → Bindung an gesamten Vertrag ohne Vorbehalt
  andere Auffassung Staat wird nicht zur Partei

Geltung

Geltungsbereich

- ✓ Nach **Inkrafttreten**
- ✓ sofern nicht anders vorgesehen, entfaltet Vertrag keine Rückwirkung
- ✓ gilt für das gesamte Staatsgebiet

- Staaten sind verpflichtet, Vertrag bona fide einzuhalten (pacta sunt servanda)
- Geltung des Vertrages kann nicht durch Berufung auf innerstaatliches Recht ausgeschlossen werden
- Vertrag kann auch für Nachfolgestaat gültig bleiben (Regelung im Wiener Übereinkommen über die Staatennachfolge in Verträgen, 1978)
- Vorrang der Satzung vor Verträgen: Art. 103 der Satzung der Vereinten Nationen
  Verpflichtungen aus Satzung gehen allen anderen vertraglichen Verpflichtungen vor
- Bei aufeinanderfolgenden Verträgen gilt für die Parteien beider Verträge der frühere, soweit er mit dem späteren vereinbar ist (sonst gilt nur jener Vertrag, dem beide Staaten angehören)

- **Drittstaaten** sind grundsätzlich nicht an Verträge gebunden (Wirkung für sie kann nur durch deren Zustimmung entstehen)
  - Bei Rechten zugunsten Dritter wird deren Zustimmung vermutet,
  - Aufhebung von Rechten nur, wenn Aufhebbarkeit beabsichtigt war
  - Verpflichtungen zu Lasten Dritter bedürfen deren schriftliche Zustimmung,
  - ebenso Aufhebung von Verpflichtungen

Auslegung

Wille der Vertragsparteien abgeleitet aus

- der Entstehungsgeschichte der Norm (historische oder subjektive Methode)
- dem Text der Norm (objektive Norm; Auslegung völkerrechtlicher Verträge → Wortlaut hat Vorrang)

Wortlaut ist auszulegen (Art. 31 WVK)

- nach der gewöhnlichen Bedeutung (Wortinterpretation)
- im textlichen Zusammenhang (kontextuelle Interpretation)
  - Vertragstext samt Präambel und Anlagen
  - Spätere Übereinkünfte der Vertragsparteien
  - nachfolgende Vertragspraxis
  - sonstige anwendbare Völkerrechtssätze
- unter Berücksichtigung von Ziel und Zweck des Vertrages (teleologische Interpretation)

Historische Interpretation (v.a. *travaux préparatoires*: Vertragsentwürfe, Verhandlungsprotokolle)

- wenn Auslegung nach dem Wortlaut den Sinn mehrdeutig, dunkel lässt oder offensichtlich sinnwidrig oder unvernünftig

Mehrsprachige Verträge

- sechs Amtssprachen der UN → authentische Verträge bilden einen einzigen Vertragstext
- Auslegung nach Wortlaut,
- bei Schwierigkeiten gilt jene Bedeutung, die Wortlaute nach Ziel und Zweck am besten in Ein klang bringt

Änderung multilateraler Verträge

- Alle Vertragsparteien berechtigt, an der Änderung teilzunehmen
- Wollen nur einige Vertragsparteien einen Vertrag zur Änderung eines multilateralen Vertrags abschließen, dürfen sie das nur, wenn es der multilaterale Vertrag
  - nicht verbietet,
  - Rechte Dritter nicht berührt werden und
  - Ziel und Zweck des Vertrages nicht beeinträchtigt werden
- Art. 351 AEUV: Verträge berühren nicht Rechte und Pflichten aus Verträgen, die ein EU-Mitgliedsstaat vor seinem Beitritt zur EU mit Staaten abgeschlossen hat, die nicht Mitglied der EU sind

Anfechtung,

Formelle Willensmängel

- Vertragsabschluss unter offenkundiger Verletzung einer wesentlichen, innerstaatlichen Vorschrift
  z.B. nicht zuständiges Organ schließt Vertrag ab
- offenkundig: = für jeden Staat oder jede internationale Organisation, die sich nach Treu und Glauben verhalten, objektiv erkennbar

Materielle Willensmängel

- Umstände, die den Willen beim Vertragsabschlusses materiell beeinträchtigt haben
- Irrtum, Betrug, Zwang gegen einen Staat, Zwang gegen einen Staatenvertreter und Bestechung

Unvereinbarkeit mit ius cogens

- grundlegende Werte und Vorstellungen sind unabdingbar
- Normen des ius cogens: von der Staatengemeinschaft in ihrer Gesamtheit als solche anerkannt, von ihnen darf nicht abgewichen werden und dürfen nur durch Normen desselben Charakters geändert werden (Art. 53 WVK)
- keine allgemeine Übereinstimmung über Inhalt des ius cogens
- Gewaltverbot, Selbstbestimmungsrecht, Verbot des Völkermords, grundlegende Menschenrechte
- ius cogens superveniens: Bildung einer zwingenden Norm des Völkerrechts nach Vertragsabschluss führt zur Beendigung des ursprünglich gültigen Vertrags

Beendigung, Suspendierung

Beendigung: ⇔ **Suspendierung** → durch Kündigung (bilateral) bzw. Rücktritt (multilateral)
= endgültige Beendigung = zeitweise Aussetzung

Recht zur Beendigung

unbefristete Verträge: Kündigung oder Rücktritt = nicht automatisch, sondern Staat muss sich darauf berufen

→ **Gründe, die Beendigung des Vertrags rechtfertigen:**

aus **Vertrag**

- explizit vorgesehen
- implizit aus Willen des Vertragspartners oder Natur des Vertrags

aus **allgemeinen Völkerrecht**

- Erhebliche Vertragsverletzung
  z.B. Verweigerung der Erfüllung, Verletzung einer für Ziel und Zweck wesentlichen Norm
  - Bilaterale Verträge: berechtigt zur Beendigung
  - multilaterale Verträge
    - alle anderen Vertragsparteien können einvernehmlich Vertrag gegenüber verletzendem Staat oder insgesamt beenden oder suspendieren
    - durch die Verletzung besonders betroffene Partei kann den Vertrag in den Beziehungen zum verletzenden Staat suspendieren

        - bei Verletzung der Rechte jeder Partei darf jede Vertragspartei außer der verletzenden den Vertrag in den Beziehungen zu allen Parteien suspendieren
    - Nachträgliche Unmöglichkeit der Erfüllung
      z.B. nachträgliches Verschwinden es notwenddigen Gegenstandes
        - Gilt nicht, wenn Staat selbst durch Vertragsverletzung unter Verletzung seiner völkerrechtlichen Verpflichtungen dazu beigetragen hat
        - Gilt nicht, wenn Unmöglichkeit aufgrund von Rechtsänderungen entstand (außer bei Ius-cogens-Bestimmungen)
    - grundlegende Änderung der Umstände: Clausula rebus sic stantibus
      außer bei Grenzverträgen
        - Änderung von Umständen zur Zeit des Vertragsschlusses
        - Umstände waren wesentlich für den Vertragsschluss
        - Änderung war unvorhergesehen
        - Änderung würde zu einer tiefgreifenden Änderung der Vertragsverpflichtung führen
        - Vertragspartei hat Änderung nicht selbst durch eine Vertragsverletzung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen bewirkt

❀ **weitere Beendigungsmöglichkeiten**
- desuetudo: Bildung von entgegenstehenden Völkergewohnheitsrechten
- Obsoleszens: Erfüllung aufgrund neuer Situation nicht mehr erwartet

Verfahren

❀ Anfechtung eines Teils des Vertrags
- wenn Vertrag dies zulässt
- Fall der Trennbarkeit der Vertragsbestimmungen iS des Art 44 WVK

❀ Vertrag kann nicht mehr angefochten werden,
- wenn aus dem Verhalten des Staates ein Verzicht auf die Geltendmachung erkannt werden kann

❀ Streitigkeiten, über die Anfechtung oder Beendigung eines Vertrages
- unterliegen den von den Parteien akzeptierten Verfahren zur Streitbeilegung

❀ Streitigkeiten über Nichtigkeit eines Vertrags wegen ius cogens
- IGH;
- subsidiär gilt ein Vergleichsverfahren

❀ Wirkung der Anfechtung und Beendigung:
- ex nunc
- ausgenommen bei Betrug, Bestechung und Zwang sowie bei Verletzung wegen ius cogens: ex tunc

Kodifikationen

Seit 19. Jahrhundert unter Einfluss des Positivismus
- um Normenbereiche leichter erfahrbar zu machen
- um Unschärfen in der Formulierung des Völkergewohnheitsrechts zu überwinden

Festschreiben des Völkergewohnheitsrechts und der allgemeinen Rechtsgrundsätze

❀ primär **ILC: International Law Commission**
- Unterorgan der Generalversammlung der UN
- 34 von Generalversammlung gewählten Expertinnen
- Aufgabe: Völkerrecht kodifizieren und fortschreitend zu entwickeln
- Ergebnisse: *Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen* 1961, *Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen* 1963, *Wiener Vertragsrechtskonvention* 1969, *Seerechtsübereinkommen der VN 1982*

❀ auch **UNCITRAL: United Nations Comission on International Trade Law**
- Unterorgan der Generalversammlung
- Ergebnisse: *Wiener Übereinkommen von 1980 über die Verträge über den internationalen Warenkauf*

❀ Europarat
- Europäische Menschenrechtkodifikation, über Staatsangehörigkeit, über nationale Minderheiten

Vorteile:

- Systematisierung
- Präzisierung
- Fortschreitende Entwicklung
- Außerstreitstellung
- Gemeinschaftsinteressen
- Legitimationswirkung

Nachteile:

- Hemmung der Rechtsentwicklung
- kleinster gemeinsamer Nenner
- Formelkompromisse
- Rechtssicherheit erschüttert, wenn nicht erfolgreich

Verträge im österreichischen, innerstaatlichen Recht

- **Abschluss gemäß des B-VG**

  (1) Zuständigkeit
  - Bundespräsident (Art. 65 B-VG),
  - Delegation des Vertragsschlussrechts im Falle von Verträgen, die nicht Art. 50 B-VG unterliegen (weitreichende Implikationen wie z.B. Gesetzesänderungen),
    - für Regierungsabkommen → Bundesregierung
    - für Ressortabkommen → zuständiger Ressortminister im Einvernehmen mit dem Außenminister
    - für Verwaltungsabkommen → zuständiger Ressortminister
  - Länder können Verträge mit benachbarten Staaten und deren Teilstaaten abschließen (Art. 16 B-VG)

  (2) Mitwirkung des Nationalrats
  - oft erfolgt Einbringung als Regierungsvorlage durch Bundesregierung
  - Durch demokratisches Prinzip erforderte Mitwirkung des National- und Bundesrats
  - politische, gesetzesändernde und gesetzesergänzende Verträge bedürfen Zustimmung des Nationalrats (gem. Art. 50 B-VG)
    - Art. 50 B-VG Verträge stehen grundsätzlich im Rang einfacher Gesetze
    - Verträge mit verfassungsändernden Bestimmungen bedürfen Verfassungsgesetzgenehmigung
    - Vertrag kann einzelne Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen oder Staaten übertragen
  - Verträge, welche die vertraglichen Grundlagen der EU ändern, bedürfen der Zustimmung mit erhöhtem Quorum
  - Verträge, die den Wirkungsbereich der Länder betreffen, bedürfen der Zustimmung des Bundesrates

  (3) Ratifikation durch Bundespräsidenten mit Gegenzeichnung durch Bundeskanzler

- **Vertragswerdung nach Österreichischem Verfassungsrecht (Art. 50 B-VG)**
  - Verhandlungen
    Vollmacht des Bundespräsidenten;
    nachdem National- und Bundesrat über Aufnahme der Verhandlungen benachrichtigt wurden
  - Unterzeichnung
    Vollmacht des Bundespräsidenten
  - Ratifikation durch Bundespräsidenten
    nach Genehmigung durch den Nationalrat und ggf. Bundesrat
  - Übermittlung der Ratifikationsurkunde an den Depositär oder die andere Vertragspartei
  - Inkrafttreten
  - Verlautbarung im Bundesgesetzblatt III (BGBl)

- **Rang und Wirkung im innerstaatlichen Recht**
  - Vertrag hat innerstaatlich jenen Rang, den ein innerstaatlicher Rechtsakt über denselben Gegenstand hätte
  - non self-executing Vertrag bedarf innerstaatlichen Rechtsakt, damit er in Ö unmittelbar anwendbar wird
  - self-executing Vertrag: Möglichkeit der Abgabe eines Erfüllungsvorbehaltes durch Nationalrat
    - Inhalt des Staatsvertrags in spezielle Gesetze umzuformen: Durchführungsgesetze
    - schließt unmittelbare Anwendung des Staatsvertags aus
  - Tritt ein Vertrag aus völkerrechtlichen Gründen außer Kraft, tritt er auch innerstaatlich außer Kraft
  - Beendigung eines völkerrechtlichen Vertrages kraft Kündigung oder Rücktrittes bedarf eines Actus contrarius
  - Änderungen sind demselben Verfahren unterworfen wie dem Abschluss
    - Bei vereinfachten Änderungen von Verträgen, die unter Art. 50 B-VG fallen, kann Nationalrat auf das Zustimmungserfordernis verzichten

C. Gewohnheitsrecht

Art. 38 Abs. 1 lit. b des IGH-Statuts:
Internationales Gewohnheitsrecht gilt als Ausdruck einer allgemeinen, als Recht anerkannten Übung
→ Gewohnheitsrecht entsteht durch

- objektives Element: das Verhalten (Handeln oder Unterlassen) von Völkerrechtssubjekten; Staatenpraxis
- subjektives Element: die rechtliche Überzeugung (*opinio iuris*), dass Verhalten rechtlich erlaubt bzw. geboten ist

Gewohnheitsrechtlich relevante Praxis

Staatenpraxis: Verhalten aller einem Völkerrechtssubjekt zurechenbarer Organe

- nationale Gerichtsentscheidungen
- nationale Gesetze
- diplomatische Noten
- militärische Kampfmaßnahmen
- Verhalten von Behörden (Verhaftungen, Beschlagnahme, …)

Voraussetzungen

- Allgemeinheit
  - weitverbreitete und repräsentative Praxis (muss nicht bei allen Völkerrechtssubjekten festgestellt werden)
  - ständige und einheitliche Übung: nicht nur sporadisch und gleichförmig
  - von allen Völkerrechtssubjekten praktiziert, deren Interessen von der entsprechenden Norm besonders betroffen sind
    → bilaterales oder regionales Gewohnheitsrecht möglich

  Fälle: Asyl-Fall, Nordsee-Festlandsockel-Fälle, Durchgangsrecht über indisches Gebiet-Fall
- Dauer und Intensität
  - nicht notwendigerweise lange Dauer, v.a. bei neuen Normen durch noch nicht geregelte Rechtsfragen
  - längere Dauer bei Änderung und Spezifizierung bereits bestehender Normen
  - Ausgedehnte und gleichförmige Praxis

  Fälle: Nordsee-Festlandsockel-Fälle

Rechtüberzeugung: opinio iuris

Rechtspraxis muss „als Recht anerkannt“ sein

- in Gerichtsurteilen
- in Gesetzen
- in Protestnoten
- im Abstimmungsverhalten in IOs (!)
- implizit (z.B. Ergreifen von Gegenmaßnahmen)
- Besonders schwierig bei Ausdruck der Rechtsüberzeugung durch Unterlassen
  Fälle: Lotus-Fall

Relevante Fälle

Lotus-Fall 1927	**Frankreich vs. Türkei** - Schiffskollision auf Hoher See (französisches und türkisches Schiff) - Französischer Schiffsoffizier wird nach Landung in Istanbul verhaftet und vor Gericht gestellt - Frankreich protestiert, beruft sich auf „Flaggenstaatsprinzip“ *VGR betreffend exklusive Zuständigkeit des Flaggenstaates?* **StIG:** Staatenpraxis kaum vorhanden Für Unterlassen der Gerichtsbarkeit fehlt opinio iuris → „Lotus-Prinzip“: Im Zweifel dürfen Beschränkungen der staatlichen Souveränität nicht vermutet werden. Oder: „Was nicht ausdrücklich verboten ist, ist den Staaten erlaubt.“
Asyl-Fall 1950	**Peru vs. Kolumbien** - peruanischer Politiker sucht Zuflucht in kolumbianischer Botschaft in Lima - Botschaftsasyl: in lat.am. Asylvertrag ausdrücklich geregelt, von peruanischen Regierung nicht ratifiziert *Regionales VGR?* **IGH:** VGR kann regional beschränkt sein Strenge Voraussetzungen an Einheitlichkeit der Staatenpraxis und RÜ

	↳ Im konkreten Fall: kein regionales VGR wegen uneinheitlicher Staatenpraxis und Fehlen einer eindeutigen RÜ
Durchgangsrecht über indisches Gebiet – Fall 1960	**Portugal vs. Indien** - Betrifft portugiesische Enklaven in Indien: Goa, Diu und Daman - UK und Indien hatten ein portugiesische Durchgangsrecht für Private und Güter geduldet - Nach Unruhen im Juli 1954 verweigerte Indien portugiesischen Truppen den Durchgang *Hatte Portugal ein Durchgangsrecht über indisches Gebiet, auch ohne eine vertragliche Regelung?* *Gibt es bilaterales VGR?* **IGH** ↳ bilaterales VGR ist möglich, ↳ aber Unterschied zwischen zivilen und militärischen Personen und Geräten bedeutsam ↳ Portugal hat Durchgangsrecht für Privatpersonen, Zivilbeamte und Güter – Genehmigung war nicht erforderlich ↳ ▪ Kein Durchgangsrecht aber für Truppen und bewaffnete Polizei – Genehmigung wurde immer erteilt, blieb aber erforderlich
Nordsee-Festlandsockel – Fall 1969	**Dänemark vs. Deutschland; Niederlande vs. Deutschland** - Seitliche Abgrenzung des Festlandsockels? - Art. 6 Genfer Festlandsockelkonvention 1958: „Äquidistanzprinzip“ - Nur DK und NL sind Parteien, D nicht Äquidistanzprinzip als VGR aus Vertrag entstanden? IGH ↳ Ja, aus Vertrag kann VGR entstehen ↳ „Ausgedehnte und gleichförmige Praxis“ erforderlich, ↳ vor allem von „interessierten“ Staaten nahezu einheitlich ↳ Dazu opino iuris notwendig
Nicaragua – Fall 1984	**Nicaragua v. USA** - Im Bürgerkrieg in Nicaragua unterstützten die USA die „Contras“ (Rebellen, die die sozialistische Regierung Nicaraguas bekämpften) durch die Lieferung von Waffen und Geld sowie durch deren Ausbildung und die Verminung von Häfen Verletzung von VGR durch Intervention? **IGH:** ↳ 2-Elemente-Theorie (Staatenpraxis und Rechtsüberzeugung) wurde bestätigt ↳ Rechtsüberzeugung wurde als besonders wichtig (fast wichtiger als Staatenpraxis?) angesehen ↳ Rechtsüberzeugung kommt auch in GV Resolutionen zum Ausdruck ↳ Ergebnis: Gewaltverbot, Interventionsverbot und die Souveränität der Staaten sind bereits VGR

Völkergewohnheitsrecht und Innerstaatlichen Recht

Rechtliche Wirkung des VGR hängt von innerstaatlichem Recht ab

↳ Art. 9 Abs. 1 B-VG: Die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts gelten als Bestandteile des Bundesrechts
= Völkergewohnheitsrecht und allgemeine Rechtsgrundsätze
→ Gerichte und Behörden müssen VGR anwenden, wenn bei VR-Fragen keine speziellen Regeln existent

D. Allgemeine Rechtsgrundsätze

Art. 38 Abs. 1 lit. c des IGH-Statuts:

Zur Streitbeilegung durch den Gerichtshof sind die von den zivilisierten Staaten anerkannten, allgemeinen Rechtsgrundsätze heranzuziehen

↳ Allgemeine Rechtsgrundsätze der wichtigsten Rechtssysteme = gemeinsame Grundsätze
↳ zur Lückenfüllung im Völkerrecht herangezogen werden können
↳ wegen der hierarchischen Gleichheit aller Völkerrechtsquellen keine untergeordnete Position der Rechtsgrundsätze (in der Praxis häufig subsidiär zu Vertragsrecht und Völkergewohnheitsrecht)

Nachweis

Ermittlung durch Rechtsvergleichung repräsentativer Rechtsordnungen der wichtigsten Rechtssysteme oder –kreise

↳ Ableitung aus dem innerstaatlichen R
↳ repräsentative Auswahl von Rechtsordnungen des jeweiligen Systems
↳ Allgemeine Grundsätze
- relativ abstrakt
- nicht zu detailliert
- „kleinster gemeinsamer Nenner“
- dennoch ausreichend bestimmt

Beispiele allgemeiner Rechtsgrundsätze

- Verbot des „*venire contra factum proprium*“ („estoppel“)
- Verpflichtung zu Schadenersatz
- Verbot der ungerechtfertigten Bereicherung
- Verpflichtung, Verzugszinsen zu zahlen
- Verjährung von Forderungen
- Verbot des Rechtsmissbrauches

Wichtige Rolle: Recht der EU für den Schutz der Grundrechte

- kein Grundrechtskatalog in Gründungsverträgen → Rückgriff des EUGH auf allgemeine Rechtsgrundsätze
- Grundrechtsjudikatur im EU-Primärrecht kodifiziert (Vertrag von Lissabon)

E. Einseitige Rechtsgeschäfte

Selbstständige Rechtshandlung, in Absicht völkerrechtliche Rechte und Pflichten zu begründen, wahren, ändern oder beenden

Selbstständige einseitige Rechtsgeschäfte	Unselbstständige einseitige Rechtsgeschäfte
• Versprechen • Verzicht • Protest • Anerkennung Entsteht unabhängig von einer anderen Rechtsquelle Handelnder Staat hatte einen Rechtsfolgewillen (explizit geäußert oder implizit aus den die Handlung oder Äußerung begleitenden Umständen abgeleitet)	in untrennbarem Zusammenhang mit einem Vertrag • Zustimmung, durch einen Vertrag gebunden zu sein (Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Genehmigung, Beitritt) • Vorbehalte • Akte zur Beendigung, Suspendierung oder Anfechtung eines Vertrages • Unterwerfungserklärungen zu Streitbelegungsmechanismen

Formen einseitiger Rechtsgeschäfte: Keine strikten Formvorschriften

In der Praxis meist nach den in den diplomatischen Beziehungen üblichen Formen durchgeführt

- Diplomatische Note
- Verbalnote (*note verbale*)
- Memorandum (*aide-mémoire*)

F. Sonstige Völkerrechtsquellen

Rechtserkenntnisquellen

Hilfsmittel zur Feststellung der Rechtsnormen → Judikatur und Völkerrechtslehre

Judikatur

- Nach Art. 59 des IGH-Statuts sind Urteile des IGHs nur zwischen den Streitparteien verbindlich (kein „stare decisis“ des Case Laws),
- allerdings wird den Entscheidungen des IGHs und anderer internationaler (und nationaler) Gerichte eine hohe Autorität bei der Auslegung völkerrechtlicher Normen zuerkannt → De-facto-Case-Law
- (Inter-)Nationale Judikatur spielt bei der Feststellung des geltenden Gewohnheitsrechts eine außerordentlich große Rolle

Völkerrechtslehre (Doktrin)

- Spezialisierte Fachliteratur anerkannter Autoren,
- Arbeiten völkerrechtlicher Fachvereinigungen
  - ILC,
  - Institut de Droit International IDI
  - International Law Association ILA.

Soft Law (Codes of Conduct, Standards, etc.)

III. VÖLKERRECHTSSUBJEKTE

- Staaten
- Internationale Organisationen
- Sonstige Völkerrechtssubjekte

A. STAATEN

primäre und originäre Rechtssubjekte des Völkerrechts
Drei-Elemente-Lehre: Staat = Einheit eines Volkes, eines Gebietes und einer souveränen Staatsgewalt
+ Montevideo-Konvention: Fähigkeit, mit anderen Staaten Beziehungen einzugehen (Folge der Völkerrechtssubjektivität)

Drei-Elemente-Lehre

Staatsvolk

Summe der Staatsangehörigen (unabhängig vom Sprach- und Kulturkreis)
Gegenseitiges Treueband der Staatsangehörigkeit

- Aufenthalts- und Rückkehrrecht
- Recht, an der politischen Willensbildung des Staates teilzunehmen
- Verpflichtungen (z.B.: Steuer- und Wehrpflicht)

Erwerb und Verlust der Staatsbürgerschaft

- Automatischer <u>Erwerb</u> durch Geburt
  - *Ius*-sanguinis-Prinzip: Staatsangehörigkeit der Eltern
  - *Ius-soli*-Prinzip: *Staatsangehörigkeit* des Geburtsstaats
- Freiwilliger Erwerb durch Einbürgerung
  - auf Antrag und mit Zustimmung der betreffenden Staaten
  - (oft Einhergehend mit Verlust zur Vermeidung von Doppel- oder Mehrfachstaatsangehörigkeit)
  - Umstritten: Genuine Link zur Wirksamkeit der Einbürgerung erforderlich (vgl. Nottebohm-Fall) oder ob nur bei Geltendmachen des diplomatischen Schutzrechts bei Konflikten im Fall von Mehrfachstaatsangehörigkeit
- Verzicht
  - freiwilliger Erwerb einer fremden Staatsbürgerschaft
    (20. Jahrhundert: Trend zu Mehrfachstaatsbürgerschaften, 21. Jhd. Restriktivere Haltung)
  - Eintritt in einen fremden Militärdienst
  - Ausbürgerungen als Stafmaßnahme sind durch UN-Pakt über bürgerliche und politische Rechte 1966 untersagt

Staatszugehörigkeit

- Juristische Personen:
  - Gründungsrecht bzw. Inkorporation (Eintragung in Firmenbuch)
  - Sitz bzw. Tätigkeitsschwerpunkt
  - Ausnahme: Kontrolltheorie = Nationalität der Gesellschafterinnen → (gs. nicht erlaubt)

  } Staat kann frei wählen welche er anwendet
  - (nur bei wirtschaftliche Maßnahmen gegen Angehörige von Feindstaaten im bewaffneten K.)
- Schiffe und Flugzeuge
  - Flaggenprinzip: Eintragung im Schiff- bzw. Luftfahrtregister

Diplomatisches Schutzrecht:
Schutz völkerrechtlich geschützter Interessen seiner Staatsbürger bzw. juristischer Personen und Schiffen, Flugzeugen seiner Staatszugehörigkeit gegenüber anderen Staaten durch Staat
→ Recht des schutzausübenden Staates:
- kein Verzicht (Calvo-Klauseln) oder Anspruch der Staatsangehörigen möglich
- espousal of claims: Entscheidung, Ansprüche geltend zu machen = politische Ermessensentscheidung
= Abhängigkeit vom Heimatstaat: Umgangen durch eigene direkte Klagemöglichkeit
z.B. bei Menschenrechtsschutz, Internationalen Investitionsrecht

→ Geltendmachung:
vorerst diplomatischer Weg,
bis hin zu Retorsionen, Gegenmaßnahmen, internationalen Streitbeilegungsverfahren

→ Voraussetzung für Ausübung
- Staatsangehörigkeit: natürliche Personen
- Staatszugehörigkeit

Weitere Voraussetzungen:
- Continuity of claims: Betroffene müssen sowohl im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses als auch im Zeitpunkt der Ausübung des Schutzrechtes Staatszugehörigkeit besessen haben und besitzen
- Exhaustion of local remedies: Ausschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs des Staats, der angeblich völkerrechtswidrig gehandelt hat

→ Bei mehrfacher Staatszugehörigkeit: Schutzrechtskonflikte gegenüber Dritten
→ Grundsatz der stärkeren Nahebeziehung (effektive Staatsangehörigkeit, „*genuine link*“)

Staatsgebiet

- Umfasst einen Teil der Erdoberfläche, den Untergrund und den Luftraum über der Erde
  - Grenzen zu anderen Staatsgebieten (zumindest bestimmtes Kerngebiet unumstritten einem Staat zuordenbar)
  - idR zusammenhängender Teil der Erdoberfläche
    - Exklaven bzw. Enklaven: ganz vom Gebiet eines anderen Staates umgeben
    - Durch Meeresgebiet getrennt Archipelstaaten
    - Anderwärtig disloziert
- Territoriale Souveränität
  = endgültige Verfügungsgewalt (z.B.: Recht, Teile dieses Staatsgebietes abzutreten)
  = Volle Gebietshoheit (Recht, Hoheitsgewalt auszuüben)
  - Vereinbarung von Gebietshoheit anderer Staaten über Staatsgebietsteile z.B. Besatzungsregime
  - Kondominium, Koimperium: Ausübung der territorialen Souveränität und Gebietshoheit von mehreren Staaten gemeinsam
- Grenzen
  - Natürliche Linien
    Gebirgskämme
    Flussläufe: nach Völkergewohnheitsrecht
    - Grenze bei nichtschiffbaren Flüssen auf der Mittellinie,
    - Grenzen bei schiffbaren Flüssen auf dem so genannten Talweg, dem Schifffahrtsweg
    - Seen idR zwischen Uferstaaten real aufgeteilt oder Formen des gemeinschaftlichen Staatsgebiets
  - Grenzen willkürlich nach geographischen Breiten- und Längengraden gezogen v.a. Afrika, Lateinamerika
    - Beibehaltung nach Kolonialzeit nach Uti-possidetis-Prinzip
    - Grenzen durch Grenzverträge außer Streit gestellt

Staatsgewalt

- Recht zur Ausübung der höchsten, völkerrechtsunmittelbaren Gewalt über Menschen und Sachverhalte
  - Gebietshoheit: Erstreckt sich auf alle im Staatsgebiet befindlichen Menschen und Sachen
  - Personalhoheit: Erfasst Staatsangehörige weltweit

- Völkerrechtlich anerkannte Anknüpfungspunkte
  - Binnenbeziehung: vernünftige Nahebeziehung zwischen Sachverhalt und anwendbaren staatlichen Recht
  - Beschreibung im **Kollisionsrecht**
    - Internationales Strafrecht: Regeln über die Reichweite des innerstaatlichen Strafrechts
      - Territorialitätsprinzip
        - Taten, die im Inland begangen werden
        - objektives Territorialitätsprinzip (Auswirkungsprinzip): Taten, die im Ausland begangen wurden, sich aber im Inland auswirken
        - Schutzprinzip: Verbrechen, die sich gegen besonders geschützte, staatliche Interessen richten, unabhängig von sonstigen räumlichen oder personellen Nahebeziehungen z.B. Spionage

- Personalitätsprinzip
    - Aktives Personalitätsprinzip: Im Ausland von Staatsangehörigen begangene Taten
    - Passives Personalitätsprinzip: Besonders schwere Verbrechen, die sich im Ausland gegen Staatsangehörige richten
- Universalitätsprinzip über Völkerrechtlich strafbare Verbrechen: delicta iuris gentium
    - Über Ausländer, im Ausland gegen Ausländer
    - (z.B.: Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit)
- Prinzip der stellvertretenden Strafrechtspflege:
  Anwendung, wenn sie Auslieferungsbegehren fremder Tatortstaaten nicht nachkommen

- Internationales Privatrecht: Regeln über Reichweite innerstaatlichen Rechts und Anwendung ausländischen Rechts
  - Grenze: Binnenbeziehung
  z.B. Kartell- und Wettbewerbsrecht: Auswirkungsprinzip zur Legitimierung der extraterritorialen Anwendung zum Schutz nationaler Märkte

Staatsähnliche Völkerrechtssubjekte

- Staatenzusammenschlüsse
  - Internationale Organisationen
  - Traditionellere Formen: Staatenbünde und Bundesstaaten (Aufgabe der eigenen Souveränität)

- Gliedstaaten von Bundesstaaten
  - Partielle Völkerrechtssubjektivität
  - Vertragsabschlusskompetenz

- Partikuläre Völkerrechtssubjekte
  - Gebilde, deren Staatlichkeit umstritten ist bzw. nur von einigen anderen Staaten anerkannt wurde
    Z.B.: Nationale Befreiungsbewegungen im Zuge der Dekolonisierung wie Westsahara

- Protektorate
  - Staat verpflichtet sich vertraglich, seine Außen- und Verteidigungspolitik von einem anderen Staat führen zu lassen

- Mandats- und Treuhandgebiete
  - Mandate: Nach dem I. Weltkrieg:
    türkische Gebiete und deutsche Kolonien durch den Völkerbund den Siegermächten als Mandate anvertraut
  - Treuhandgebiete: Nach II. Weltkrieg
    Großteil der Völkerbundmandate nach dem II. Weltkrieg in Treuhandgebiete der Vereinten Nationen unter jeweils einer Treuhandmacht umgewandelt
  - Mittlerweile:
    alle Treuhandgebiete durch Ausübung des externen Selbstbestimmungsrechts der Völker entweder unabhängige Staaten oder haben Zugehörigkeit zu anderem Staat zugestimmt

- Gebiete unter internationaler Verwaltung
  - Internationale Gebietsverwaltungen: üben umfassende legislative, rechtsprechende und exekutive Kompetenzen aus

  Beispiele
  - Bosnien und Herzegowina, 1995-2002
    Sicherheitsratsresolutionen zum Einsatz der High Representatvie und die United Nationons Mission
  - Kosovo, 1999
    Sicherheitsratsresolution: Verwaltung durch UN Interim Administration Mission in Kosovo (trotz Unabhängigkeitserklärung in Kraft) → EU Rule of Law Mission Kosovo übernahmen zahlreiche UNMIK-Aufgaben
  - Osttimor, 1999
    UN-Verwaltung nach Unabhängigkeitsreferendum von Indonesien
    UN Temporary Administration in East Timor
    2002-2005: UN Mission of Support in East Timor

Entstehung von Staaten und Staatennachfolge

Anerkennung

- (Einseitiges Rechtsgeschäft)
  - Explizit durch
    - Förmliches Schreiben, Diplomatische Note
  - Implizit durch
    - Aufnahme diplomatischer Beziehungen
    - Abschluss eines bilateralen völkerrechtlichen Vertrages
  - Keine implizite Anerkennung
    - Aufnahme in eine internationale Organisation (Mehrheitsbeschlüsse über Aufnahme möglich!)
    - Ratifizierung eines multilateralen Vertrages
- Anerkennung von Staaten hat bloß deklaratorische Wirkung; KEINE konstitutive
- Anerkennung von politischer Bedeutung

Gebietserwerb

Früher:

- originär durch Okkupation staatenloser Gebiete („terra nullius“)
- durch Annexion gegnerischer Gebiete

Heute:

- Durch Friedensverträge oder sonstige vertragliche Verfügungen

Staatennachfolge

Wechsel in der völkerrechtlichen Identität,

⇨ iVm Ende der rechtlichen Existenz eines oder mehrerer Staaten sowie mit dem Neubeginn eines oder mehrerer Staaten

<u>Echte Staatennachfolge (Staatensukzession):</u>

- Dismembration: Staat zerfällt in zwei oder mehrere Staaten
- Sezession: Loslösung von Gebietsteilen gegen den Willen eines Staates)
- Separation: Loslösung von Gebietsteilen mit Einverständnis eines Staates)
- Fusion: Zusammenschließung von zwei oder mehreren Staaten zu einem
- Inkorporation/Beitritt: Ein Staat wird freiwillig zur Gänze in einen anderen eingegliedert ≠ (gewaltsame) Annexion

<u>Rechtliche Frage: Übernahme von Rechten und Pflichten des Vorgängerstaates durch Nachfolgerstaat ´</u>

= bis heute umstritten, trotz Kodifikationen

- *Wiener Konvention über die Staatennachfolge in Verträge (i.K.1996)*
- *Wiener Konvention über die Staatennachfolge in Staatsvermögen, -archive und -schulden (nicht i.K.)*

→ Grundsatz: Völkerrechtliche Verträge automatisch vom Nachfolgerstaat übernommen

vs.

„clean-slate“-Position der durch Sezession und Separation unabhängig gewordene, ehemalige Kolonien

- Tabula rasa: ohne Altlasten der Kolonialmächte neu beginnen

„*pick and choose*“-Theorie: selbst bestimmen, welche früheren Verträge aufrecht bleiben sollten

→ Vertragstypen, die zu einer Übernahme oder Nichtübernahme führen

- Radizierte oder gebietsbezogene Verträge (Grenzverträge) werden oft automatisch übernommen
- Höchstpersönliche Verträge (Gründungsverträge internationaler Organisationen oder militärische Bündnisverträge) werden vom Nachfolgerstaat nicht übernommen

→ Vermögen, Archive, Schulden:

- Proportionale Aufteilung nicht radizierter Aktiva und Passiva
- Nachfolgerstaat muss nicht „dettes odieuses“, Schulden, die zur Verhinderung seiner Unabhängigkeit eingegangen worden sind, übernehmen

→ Völkerrechtliche Verantwortlichkeit: Höchstpersönlicher Charakter, keine Staatennachfolge

Staatenimmunität

Staaten können in bestimmten Angelegenheiten nicht vor den nationalen Gerichten eines anderen Staates geklagt werden

→ Absolute Immunität (heute nicht mehr absolut)
entwickelte sich aus dem Prinzip der souveränen Gleichheit der Staaten: par in parem non habet imperium
= Gerichte eines Staates sollen nicht über anderen zu Gericht sitzen

→ Relative (restriktive) Immunität:
- Immunität nur für hoheitliches Handeln („*acta iure imperii*“),
- keine Immunität für privates Handeln („*acta iure gestionis*“) Immunität

(es wird dabei auf Natur des staatlichen Handelns und nicht auf den Zweck abgestellt;
zu prüfen, ob Handlung auch von einem Privaten vorgenommen werden kann)

- Keine Immunität für deliktisches Handeln im Gerichtsstaat
  (außerhalb des Gerichtsstaates aber schon)
- Großzügige Immunität im Vollstreckungsverfahren
  (dennoch in zahlreichen Staaten auch Vollstreckungsmaßnahmen gegen ausländisches, nicht hoheitliches Vermögen zugelassen = hängt von Zweckbestimmung des Vermögens ab)

→ Rechtsgrundlagen für Immunitätsentscheidungen:
- Immunitätsgesetze
- Grundlage völkerrechtlicher, unmittelbar anwendbarer Normen
- Vereinzelt: Vertragsrechtliche Regelungen: z.B. Europäische Konvention über Staatenimmunität

→ Von der Staatenimmunität zu unterscheiden: Diplomatische Immunität
→ Diplomaten des Entsendestaates genießen absolute Immunität im Empfangsstaat (unterliegen ohne Zustimmung ihres Heimatstaates nicht der gerichtlichen oder verwaltungsrechtlichen Zuständigkeit des Empfangsstaates)

B. Internationale Organisationen

Geschichte und Bedeutung

♣ 19. Jahrhundert: „Verwaltungsunionen“
= technische Organisationen
- Internationale Fernmeldeunion 1865,
- Weltpostverein 1874,
- Internationales Büro für Maß und Gewicht 1875,
- Internationales Büro für Öffentliche Gesundheit 1907)

♣ Nach WK I.: „Friedensorganisationen“ = politische Organisation
- Völkerbund 1919
  nach dem 14 Punkte-Programm von Wilson, Statut war Teil der Friedensverträge von Versailles und St. Germain
  mangelnde Universalität

♣ 1945: Vereinte Nationen
- Friedensicherung durch friedliche Streitbeilegung,
- System der kollektiven Sicherheit – Sanktionen (nicht-)militärischer Art
- internationale Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem, humanitärem Gebiet
- Menschenrechte, Grundfreiheiten und Umweltschutz

♣ Seit 1945 weitere internationale Organisationen
- Universell oder regional
- Allgemein politisch orientiert: Friedenssicherung, Verteidigung
  Oder Auf bestimmte Sachfragen wie Wirtschaft, Gesundheit, Kultur etc. konzentriert
- „Spezialorganisationen“ der UN, wenn Abkommen mir UN-Wirtschafts- und Sozialrat

Allgemein

♣ Gründung: völkerrechtlicher Vertrag: Gründungsvertrag, Satzung, Statut = „Verfassung“

♣ Zusammenschlüsse von Staaten
→ keine NGOs (nach nationalem Recht als Verein gegründet, Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen)

♣ Auf Dauer angelegt

♣ Erhalten Aufgaben übertragen
→ nehmen diese selbstständig wahr

♣ Organe
→ Willensbildung und Durchführung

♣ Sitz mangels eigenem Territoriums
→ Amtssitzabkommen: bilaterales Abkommen mit Gastgeberstaat

♣ Spannungsverhältnis zwischen Integrität und Souveränität:
- Staaten wollen Probleme durch gemeinsame Zusammenarbeit lösen,
- gleichzeitig aber möglichst viel Handlungsspielraum bewahren

Supranationale Organisationen: EU

- Besitzen weitreichende Befugnisse
- verbindliche Mehrheitsbeschlüsse,
- Möglichkeit einer effektiven Durchsetzung dieser Beschlüsse, unabhängig vom staatlichen Recht der Mitgliedstaaten
- Gerichtshof mit obligatorischer Zuständigkeit
- Überstaatliches Parlament
- Selbständige Finanzierung der Tätigkeiten der Organisationen

Rechtliche Stellung internationaler Organisationen:

Völkerrechtssubjekte

♣ Vertragsabschlussfähigkeit:
= Verträge in eigenem Namen
= WVK II: Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge zwischen Staaten und IO oder zwischen IO (nicht i.K.)

♣ Abgeleitete Völkerrechtssubjektivität
= auf jene Befugnisse beschränkt, welche ihnen die Mitgliedstaaten, insb. in Gründungsverträgen, übertragen haben
= Handeln außerhalb der Kompetenz: ultra vire

→ ***„Implied powers“*-Lehre:**
Besitzen nicht nur jene Befugnisse, die ihnen in ihren Verfassungen ausdrücklich übertragen wurden,
sondern auch jene, die notwendig sind, damit sie ihre Aufgaben in effektiver Weise erfüllen können
(z.B.: friedenserhaltende Operationen/*„peacekeeping operations“* der UN)

♣ Privatrechtssubjektivität:
auch im innerstaatlichen Recht Rechtspersönlichkeit und Handlungsfähigkeit
(können Eigentum erwerben und veräußern, privatrechtliche Verträge eingehen und vor staatlichen Gerichten klagen)

♣ Privilegien und Immunitäten
= Vorrechte und Befreiungen (Privilegien und Immunitäten)
= von den Staaten durch Verträge eingeräumt
= funktioneller Charakter: keine Beeinträchtigung durch Einwirken staatlicher Behörden
= häufig: absolute Immunität vor den staatlichen Gerichten → alternative Streitbeilegungsverfahren
= weitreichende Steuerbefreiungen sowie die Unverletzlichkeit von Gebäuden und Archiven und sonstigem Vermögen)

Personal

Bedienstete internationaler Organisationen sind keine StaatenvertreterInnen!
- keine Weisungen des Heimatstaates, sondern IO verpflichtet

♣ Kriterien der Anstellung

- Qualifikation der Bewerber
- Geografische Verteilung der Staatszugehörigkeit
- Oft politische Gesichtspunkte besonders bei höheren Positionen (Unterstützung der Bewerber durch ihre Heimatstaaten)

♣ Eigenes Dienstrecht

- Arbeitsverhältnisse unterliegen nicht dem örtlichen Arbeits- und Sozialrecht

- Eigene Verwaltungsgerichte bei dienstrechtlichen Streitigkeiten

♣ Vorrechte und Befreiungen
- Immunität gilt nur für ihre dienstlichen, nicht aber für private Handlungen
  („funktionelle“ Immunität im Gegensatz zur „absoluten“ Immunität der Diplomaten)
- Immunität gegenüber allen Mitgliedstaaten
  (nicht, wie bei Diplomaten, nur gegenüber dem Empfangsstaat)

„Bernadotte-Fall“- Entschädigung für die im Dienste der VN erlittene Schäden

- Folke Bernadotte Graf von Wisborg (1895-1948):schwedischer Offizier und Philanthrop
- Mai 1948: als erster Vermittler in der Geschichte der VN gewählt und in Palästina eingesetzt
- Im ersten Palästinakrieg(1948) legte er den Grundstein für das **Hilfswerk der VN für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA)**
- Verhandlungen mit den Israelis für die Anerkennung des Rückkehrrechtes der palästinensischen Flüchtlinge
- Sept. 1948: Graf Bernadotte und UN-Beobachter Colonel André Serot wurden von der jüdischen Terroristen-Gruppe

- Grund für Ermordung: sein öffentliches Bekenntnis bzgl. des Rückkehrrechts der palästinensischen Flüchtlinge
- Dez. 1948: **Resolution 194** stellt das Recht auf Rückkehr für die Flüchtlinge beider Seiten fest
- Die Drahtzieher des Anschlags erhielten Generalamnestie von der israelischen Regierung
- Frage: kann die VN SE-Ansprüche gegen die verantwortlichen Regierung stellen?
- GV der VN: Ersuchen um ein Rechtsgutachten an den IGH bzgl. dieser Frage

UN Verwaltungsgericht:

- IGH-Gutachten 1954 **„Wirkungen von Entscheidungen des Verwaltungsgerichts der VN“**
- Einige Bedienstete hatten nach ihrer Entlassung von Verwaltungsgericht eine Abfindung zugesprochen erhalten
- Widerspruch in der GV gegen den Antrag auf Sonderbudget
- GV: Ersuchen um ein Rechtsgutachten an den IGH zur Klärung der folgenden Frage:
  - Hat die GV das Recht, die Durchführung einer Verwaltungsgerichtsentscheidung zu verweigern?
- IGH: Verwaltungsgericht = unabhängiges Gericht & fällt bindende Urteile
- Die Bindungswirkung erstreckt sich auch auf die GV

Mitgliedschaft und Vertretung

Mitgliedschaft

♣ Grundsätzlich Staaten (Gründungs- oder später aufgenommene Mitglieder)

♣ Voraussetzungen für Aufnahme
= sehr unterschiedlich, in Gründungsvertrag festgelegt
- Vereinte Nationen: Friedliebende Staaten, welche die Verpflichtungen aus der Satzung übernehmen;
  193 Staaten Mitglieder → universelle Organisation
- EU: Einstimmiger Beschluss des Rates, mehrheitliche Zustimmung des europäischen Parlaments, völkerrechtlichen Vertrag zwischen dem Aufnahmebewerber und sämtlichen, bisherigen Mitgliedern

♣ Andere Formen der Beteiligung
- Assoziierung
  Vorbereitung einer Mitgliedschaft: Mitarbeit, Rechte und Pflcihten, aber keine Mitbestimmungsrechte
- Beobachterstatus
  weniger Rechte, auch IO oder nationale Freiheitsbewegungen
- Konsultativstatus (UN) für NGOs gegenüber UN-Wirtschafts- und Sozialrat

♣ Manchmal kann eine regionale internationale Organisationen Mitglied einer universellen internationalen Organisation werden (z.B.: EU der FAO und WTO beigetreten

♣ Austritt: Beendigung der Mitgliedschaft
- manche Verfassungen sehen sie vor, andere (Vereinte Nationen) nicht,
- ohne Regelung: Austritt wird nach allgemeinem Vertragsrecht wohl zulässig sein

♣ Ausschluss
- In manchen Gründungsverträgen vorgesehen
  Vereinte Nationen: Wenn Mitglied die Grundsätze der Satzung beharrlich verletzt

♣ Vertretung der Staaten in IO durch Delegierte

- Delegierte, meist Diplomaten, die durch Beglaubigungsschreiben ausgewiesen sind
- Staat hat Recht zu entscheiden, wer Delegierter ist
- Manchmal: Delegationen gewisser Regime aus politischen Gründen nicht als Vertreter akzeptiert (z.B.: Vertreter Südafrikas während Apartheit)
- Häufig: ständige Vertretung oder Mission bei IO – ständige Mitarbeit, tw. In mehreren IOs zugleich

Organe

Repräsentativorgane: Willensbildung

♣ Plenarorgan („Versammlung"): alle Mitglieder
- Weitreichendste Befugnisse
- idR keine ständigen Organe: Zusammentreten in gewissen Abständen

z.B. UN-Generalversammlung: Sept.-Dez. in NY & emergency special sessions)

♣ Organe mit beschränkter Mitgliederzahl („Rat")
- Schneller, effizienter
- Zusammensetzung in Gründungsverlag festgesetzt
- Durch Wahlen bestimmt

z.B. UN-Sicherheitsrat:
- Aufrechterhaltung des Weltfriedens
- 15 Mitglieder, 5 ständige Sitze (China, Fr, GB, Russische Föderation, USA), 10 Sitze auf jeweils 2 Jahre gewählt

z.B. UN-Wirtschafts- und Sozialrat
- Zusammenarbeit der Staaten auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet
- 54 Mitglieder, je drei Jahre

Administrative Organe: Umsetzung der Beschlüsse

♣ Sekretariat
- Leitung durch Generalsekretärin
- Laufende Verwaltungsaufgaben
- Initiativ- oder Mitwirkungsrechte
- Ernennung vom Personal
- Häufig in Sitzstaat der Organisation angesiedelt

Weitere Organe

♣ Parlamentarisches Organ z.B. Europarat, EU
♣ Expertinnenorgan z.B. Völkerrechtskommisson der UN
♣ Rechtssprechendes Organ z.B. IGH, UN-Verwaltungsgerchte, EuGH, EuG

Abstimmungsverfahren (Kompromiss zwischen Souveränität und Integration)

♣ Einstimmig (traditionell, heute in einer universellen Organisation kaum brauchbar, selten)
z.B. Beschlüsse zur gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU, Aufnahme von neuen Mitgliedern in EU

♣ Mehrstimmig (typische Form)
- Gründungsvertrag regelt Mehrheiten für Materien, Präsenzquorum
  - Einfache Mehrheit
  - Zweidrittelmehrheit
  - Bestimmte Stimmenanzahl

  z.B. Sicherheitsrat: 9 von 15 Stimmen
- Grundsatz der Gleichheit der Staaten bei Abstimmungen = Ein Staat, eine Stimme
  (Staaten in Größe, Bevölkerungszahl und militärischer sowie wirtschaftlicher Bedeutung sehr unterschiedlich
  → Verzerrung der Machtverhältnisse)
  - Zuweisung bestimmter Vorrechte wichtiger Staaten (Sicherheitsrat: Fünf ständige Mitglieder haben Vetorecht)
  - Stimmwägung: Stimmen der verschiedenen Staaten haben ein unterschiedliches Gewicht
    z.B. Finanzorganisationen: Stimmgewicht nach Einlage
    z.B. Rat der EU: qualifizierte Mehrheit & doppelte Mehrheit

♣ Konsensverfahren

- Keine Abstimmung
- Beratungen werden fortgesetzt, bis das Ergebnis die Zustimmung oder die Duldung aller Beteiligten findet

Finanzierung

Haupteinnahmequelle: Beiträge der Mitgliedstaaten

♣ Mitgliedsbeiträge unterschiedlich,

♣ richten sich nach der Wirtschaftskraft der einzelnen Mitglieder
z.B. UN benutzen Beitragsschlüssel, der das Beitragsaufkommen in Prozenten auf die Mitglieder aufteilt: Von 0,001 bis 22%

♣ Bezahlung ist rechtliche Pflicht
→ Nichtbezahlung kann Sanktionen (z.B.: Verlust des Stimmrechts) nach sich ziehen
→ Andererseits: Verweigerung der Finanzierung durch ein Mitglied mit einem großen Budgetanteil (z.B.: USA)
= wirksames Druckmittel angewendet werden

Freiwillige Zahlungen

♣ neben Pflichtbeiträgen
z.B. Programme und Hilffonds der UN

Organisationen mit wirtschaftlichem Tätigkeitsbereich:

♣ Einkünfte aus ihrer Tätigkeit

Rechtliche Bedeutung der Beschlüsse

Arten: Gründungsvertrag legt fest, welche Organe welche Art von Beschlüssen fassen kann

♣ internes Organisationsrecht

♣ Beschlüsse, die an alle Mitgliedsstaaten gerichtet sind

Verbindlichkeit

Abhängig von Aufgaben und Kompetenzen der Organisation bzw. des Organs und dessen Absicht

♣ Technische IO: häufig verbindlich

♣ Politische IO: eher nicht verbindlich

♣ Supranationale IO: idR verbindliche Beschlüsse

- Allgemein: Empfehlungs-Rechtscharakter nicht verbindlicher Beschlüsse
z.B. Resolutionen der UN-Generalversammlung: „Deklaration“, „Charta“, „Erklärung“
dennoch: gewisse rechtliche Wirkungen

♣ Sind gutgläubig in Erwägung zu ziehen

♣ Verhalten in Übereinstimmung genießt im Zweifel Vermutung der Legalität

♣ Können zur Bildung von Gewohnheitsrecht führen: opinio iuris

♣ Können zum Ausgangspunkt für völkerrechtliche Verträge werden: erste Form der Verschriftlichung über Norm

♣ wichtige Argumentationshilfe vor internationalen Gerichten

- Verbindliche Beschlüsse

♣ Sicherheitsrat der UN hat die Befugnis, verbindliche Beschlüsse zu fassen
→ verpflichten alle Mitgliedstaaten zur Umsetzung
→ können in Verpflichtungen aus Verträgen einfreifen
→ betreffen auch privatrechliche Transaktionen z.B. Handelsembargo
z.B. Ad-hoc-Strafgerichte ICTY, ICTR: weite Auslegung der Befugnis zur Verfassung verbindlicher Beschlüsse

VEREINTE NATIONEN HTTP://WWW.UN.ORG/

gegründet 1945, seit 1979 in Wien

- gegründet nach 2. WK, San Francisco 1945
- 51 Gründungsmitglieder, jetzt 193
- Sitz in NY, Genf, Wien (1979), Nairobi (1998)
- 6 Organe (GV, SR, WSR, Sekretariat, IGH Treuhandschaftsrat)
- 6 Amtssprachen (E, F, Sp, Rus, Arab, Chin)

- absolutes Gewaltverbot (Art. 2/4)
- System der kollektiven Sicherheit (Kapitel VII)
- Friedliche Streitbeilegung (Kapitel VI)

UN-PLENARORGAN: GENERALVERSAMMLUNG

- 193 Mitglieder; One State, one vote (Art. 18)
- Allgemeine Grundsätze zur Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, einschließlich Abrüstung (Art. 11/1)
- Fragen, die die Aufrechterhaltung des Weltfriedens in einem konkreten Streitfall betreffen; wenn sich der SR gerade damit beschäftigt, darf sie aber keine Empfehlungen abgeben (Art. 11/2, 12)
- Veranlasst Studien und erstattet Empfehlungen zur Förderung der Zusammenarbeit auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, humanitärem, kulturellem Gebiet sowie Bildung und Gesundheit; die Entwicklung und Kodifikation von VR (Art. 13)
- Erhält und prüft Berichte des SR und anderen UN Organen (Art. 15)
- Prüft und genehmigt das Budget (Art. 17)
- Wählt die nichtständigen SR-Mitglieder und Mitglieder anderer Organe; ernennt – auf Empfehlung des SR – den UN-GS (Art. 23)

KOMITEES DER GENERALVERSAMMLUNG

- First Committee (Disarmament and International Security Committee)
- Second Committee (Economic and Financial Committee)
- Third Committee (Social, Humanitarian and Cultural Committee)
- Fourth Committee (Special Political and Decolonization Committee)
- Fifth Committee (Administrative and Budgetary Committee)
- Sixth Committee (Legal Committee)

UN-Organe mit beschränkter Mitgliederzahl:

SICHERHEITSRAT

- 15 Mitglieder
- 5 ständige Mitglieder: China, F, Rus, UK und USA
- 10 nichtständige Mitglieder für je zwei Jahre gewählt
- Geographische Verteilung: Afrika, Asien,
- Osteuropäische Staaten, Lateinamerika und
- Karibik, Westeuropäische und andere Staaten
- Empfiehlt der GA die Ernennung des SG und die
- Aufnahme neuer Mitglieder
- wählt zusammen mit der GA die Richter zum IGH

BEFUGNISSE DES UN SICHERHEITSRATS

- Hauptverantwortung für die Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit (Art. 24/1)
- Befugnisse nach Kapitel VI, VII, VIII und XII (Art. 24/2)
- Beschlüsse des SR sind verbindlich (Art. 25)
- Abstimmungserfordernis: 9 von 15 (Art. 27/2)
- Bei „Nichtverfahrensfragen“ kein Veto der 5 ständigen
- Mitglieder (vgl. Art. 27/3)

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALRAT

- 54 Mitglieder (Art. 61)
- Gewählt für 3 Jahre (Art. 61)
- Geographische Verteilung: 14 Afrika, 11 Asien, 6 Osteuropäische Staaten, 10 Lateinamerika und Karibik, 13 Westeuropäische und andere Staaten
- Koordiniert die wirtschaftliche und soziale Tätigkeit der 14 Spezialorganisationen, der 5 Regionalkommissionen und der 11 UN-Fonds und Programme
- Spezialorganisationen: FAO, ICAO, UFAD, ILO, IMF, IMO, ITU, UNESCO, UNIDO, UPU, WHO, WIPO, WB, WMO, WTO (Tourism)
- „Related organisations“: WTO (Trade), IAEA, CTBTO, OPCW

AUFGABEN DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALRATS

- Förderung eines höheren Lebensstandards, Vollbeschäftigung, wirtschaftlicher und sozialer Fortschritt
- Lösungen für internationale wirtschaftliche, soziale und Gesundheitsprobleme
- Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kultur und Bildung
- Stärkung des weltweiten Respekts der Menschenrechte und Grundfreiheiten

- Empfehlungen und Programme für die Mitgliedsstaaten u. das UN-System
- Breites Mandat; 70 % der personellen und finanziellen Ressourcen der VN

UN-Organ mit Rechtsprechungsfunktion:

INTERNATIONALER GERICHTSHOF

- Sitz in Den Haag
- 15 Richter, für 9 Jahre gewählt
- alle 3 Jahre 5 Richter gewählt, Wiederwahl zulässig
- Aus dem Kreis jener Personen, die „höchste Achtung in sittlicher Hinsicht genießen", zur Ausübung des höchsten richterlichen Amtes erforderlichen Voraussetzungen erfüllen oder anerkannte Rechtsgelehrte auf dem Gebiet des Völkerrechts sind
- Vertretung der Hauptformen der Zivilisation und der hauptsächlichen Rechtssysteme der Welt
- Vorschläge kommen von „nationaler Gruppe"
- (Internationaler Schiedshof, Den Haag)
- Wahl durch GV und SR

UN HUMAN RIGHTS COUNCIL

- 47 Mitglieder
- Ersetzt die frühere Menschenrechtskommission (53 Mitglieder)
- Stärkung und Schutz der Menschenrechte weltweit
- Basis ist UN-GV Resolution vom 15. März 2006
- Untersucht Situationen von MR-Verletzungen und verabschiedet Empfehlungen
- Geographische Verteilung: 13 Afrika, 13 Asien, 6 Osteuropäische Staaten, 8 Lateinamerika und Karibik, 7 Westeuropäische und andere Staaten
- Mitgliedern werden „höchste Standards" bei Menschenrechten abverlangt; müssen sich periodisch überprüfen lassen.
- Abwahl durch eine Zweidrittelmehrheit der GV möglich

UNHCR

- gegründet 1951; seit 1951 neben Genf auch Wien
- Beachtung internationaler Vereinbarungen
- materielle Hilfe

IAEO

- gegründet 1957; in Wien seit 1957
- friedliche Nutzung der Kernenergie
- Überwachung des Atomwaffensperrvertrags

OPEC

- gegründet 1960; in Wien seit 1965
- internationales Erdölkartell
- Festlegung von Förderquoten

UNIDO

- gegründet 1966; in Wien seit 1967
- Poverty Reduction through Productive Capacities (Armutsverminderung durch Produktionskapazitäten)
- Trade Capacity Building (Ausbau des Handels)
- Energy and Environment (Energie und Umwelt)

CTBTO

- Comprehensive Nuclear Testban Treaty 1996;
- Preparatory Comission seit 1997 in Wien
- Bemühen um Ratifikationen/Unterzeichnungen
- weltweites Überwachungssystem: seismische, hydroakustische, Infraschall und andere Messdaten

OSZE

- gegründet 1995; in Wien seit 1995
- Nachfolgerin der KSZE als Plattform zwischen Ost und West (Europa, Sowjetunion, USA, Kanada)
- Rechtsnatur?

C. Sonstige Völkerrechtssubjekte

	Heiliger Stuhl	- Oberstes Organ der Katholischen Kirche - von zahlreichen Staaten als Völkerrechtssubjekt anerkannt Völkerrechtssubjektivität - Aufrechterhaltung diplomatischer Beziehungen mit Staaten (durch Nuntiaturen), als kein Staatsgebiet - Teilnahme in internationalen Organisationen: Mitglied oder Beobachterfunktion - Abschluss völkerrechtlicher Verträge (im Bereich kirchlicher Angelegenheiten sog. Konkordate) - Vertritt katholische Kirche und Vatikaanstaat
	Souveräner Malteser-Ritter-Orden	Hintergrund - Bis 1789: Militärische Bedeutung und Staatsgebiet Völkerrechtssubjektivität - Diplomatische Beziehung zu Staaten - schließt völkerrechtliche Verträge - heute ausschließlich im humanitären Bereich tätig
	Rotes Kreuz	Gründung: 1863, Henry Dunant = Verein nach Schweizer Recht - verschiedene organisationsrechtlich zusammenhängende, separater Organisationen mit explizit humanitärer Zielsetzung - Völkerrechtssubjektivität: Internationales Komitee vom Roten Kreuz, seit Genfer Rotkreuzkonventionen 1949 & 1977: partielle Völkerrechtssubjektivität durch Überwachungsfunktionen - Rotkreuz-Gesellschaften, zusammengeschlossen zu Internationalen Föderation - Anerkennung durch IKRK und Regierung des eigenen Landes als Voraussetzung für Anerkennung als Sanitätspersonal - Internationale Rotkreuz-Konferenz: Beratung zu Humanitätsrecht Delegierte der nationalen Rotkreuzgesellschaften
Nichtstaatliche Akteure	**NGOs**	- Mitglieder: natürliche oder juristische Personen - nach nationalem Recht errichtete Personenverbände - Minimum an institutioneller Struktur - eigener Sitz, - werden grenzüberschreitend tätig, ohne dabei hoheitliche Aufgaben zu erfüllen und ohne auf Gewinn ausgerichtet zu sein Organisierte Zivilgesellschaft: „civil society“ - Mobilisieren öffentliche Meinung im Bereich der Menschenrechte und des Umweltschutzes: mobilization of shame - Konsultativ- und Beobachterstatus bei IO (können Beratungen der int. Org. beeinflussen) Art. 71 UN Charter - UN-Wirtschafts- und Sozialrat: Abmachungen zwekcs Konsultation mit NGOs -> Mitwirkungsrechte Bedeutung im Völkerrecht - Kodifikation: Römer Status über den Internationalen Strafgerichtshof - Anregung von Verhandlungen - Bei Vertragskonferenzen: NGOs können wichtigen Input liefern und das Zustandekommen völkerrechtlicher Verträge verhindern - Überwachung der Einhaltung - Recht, vor internationalen Streitbeilegungsinstitutionen selbst als Partei oder Nebenintervenienten oder als interessierte Dritte durch *Amicus*-Schriftsätze als „Freunde des Gerichts“ („*amicus curiae*“) teilzunehmen
	Einzelmenschen	Objekttheorie - Traditionelles Völkerrecht nahm den Menschen nur als Glied eines Staates wahr → Rechte von Einzelmenschen können nur durch einen Staat durchgesetzt werden (Mediatisierung des Individuums)

		- Ab 2. WK: Normierung von Rechte und Pflichten für Einzelnen → Einzelmensch kann Träger von Rechten und Pflichten sein v.a. Menschenrechte Völkerrechtssubjektivität des Einzelmenschen bleibt umstritten - Rechte ausreichend - oder sind effektive Durchsetzungsmöglichkeiten erforderlich - Stärkung der Stellung des Einzelnen beobachtbar z.B. internat. Inventitionsrecht - Pflichten: Verfolgung völkerrechtlicher Verbrecher durch IStGH
	Aufständische und nationale Befreiungsbewegungen	Aufständische: - Organisierte Personengruppe, die Regerung bekämpft - effektive Herrschaftsgewalt über einen Teil des Territoriums eines Staates - Ziel, auf einem Teil dieses Staatgebietes einen eigenen Staat zu gründen (Sezession) oder innerhalb des bestehenden Staates selbst die Regierungsmacht zu übernehmen - Völkerrechtssubjektivität aus humanitären Gründen: ermöglicht Anwendung des humanitären Völkerrechts und dient zum Schutz der Zivilbevölkerung Nationale, antikoloniale Befreiungsbewegungen: Sonderfall - Beabsichtigten durch bewaffneten Kampf die koloniale Herrschaft zu beenden und auf dem Kolonialgebiet einen eigenen Staat zu errichten - genießen partielle Völkerrechtssubjektivität durch Anerkennung von manchen Staaten als legitime Vertreter des betreffenden Volkes
	TNCs und MNEs	Trans- und multinationale Unternehmen - nach nationalem Recht gegründete, wirtschaftliche Wirkungseinheiten, - in mehreren Staaten tätig (durch rechtlich eigenständige Tochterunternehmen oder unselbständige Zweigniederlassungen erreicht) - unterliegen dem jeweiligen nationalen Recht des Staates, in welchem sie tätig sind v.a. in Bezug auf Menschenrechte, Umweltschutz Gefahr: Überforderung des Staates durch Größe und Bedeutung ➔ Frage, ob auch unmittelbar völkerrechtlichen Regelungen unterworfen Partielle Völkerrechtssubjektivität: Einräumung von VRS vorbehaltene Rechte - Recht zur Streitbeilegung vor internationalen Schiedsgerichten statt nat. Instanzenzug - bilaterale Investitionsschutzabkommen: VR Verträge zwischen Staaten zum Schutz vo Auslandsinvestitionen: Rechte für Investorinnen der anderen Partei - Konzessionsverträge: Verträge zwischen TNCs und Staaten mit Klagemögl. Vor ISG Frage, ob TNCs auch unmittelbare Adressaten völkerrechtlicher Pflichten sein können - Bisher nur an Staaten gerichtete Verträge = Pflicht, bestimmtes Verhalten nach nationalem Recht zu verbieten Verhaltenskodizes: Codes of Conduct → nicht durchsetzbar, aber Bewusstsein - TNCs haben freiwillige Verhaltenskodizes erarbeitet, welche die Einhaltung arbeitsrechtlicher, sozialer, umweltschutzrechtlicher und menschenrechtlicher Grundsätze im Sinne der sozialen Unternehmensverantwortung fordern - United Nations Guiding Principles on Business and Human Rights: Ruggie Principles = etablieren Unternehmensverantwortung für Einhaltung der Menschenrechte - UN Global Compact: Unternehmen können unterzeichnen

IV. Grundregeln der internationalen Beziehungen

Einige völkerrechtliche Normen sind für das friedliche Zusammenleben der Völkerrechtssubjekte von besonderer Bedeutung = in der Satzung der UN verankert, aber nicht alle Einzelheiten geregelt → etliche wichtige Aspekte allerdings umstritten

1. Gewaltverbot
2. Interventionsverbot
3. Gebot der friedlichen Streitbeilegung
4. Selbstbestimmungsrecht der Völker
5. Achtung der Menschenrechte

A. Das Verbot der Gewaltanwendung und -androhung in den internationalen Beziehungen

Bemühung um rechtliche Beschränkungen der Gewaltanwendung auf internationaler Ebene

- Abrüstung und Rüstungskontrolle:
  = Beseitigung oder Verringerung der Zahl von Waffen
- Ius in bello: Kriegs- bzw. Humanitätsrecht
  = Begrenzung der im Krieg als massivster Anwendung von Gewalt erlaubten Mittel und
  = Begrenzung der zulässigen Angriffsziele
- Ius ad bellum
  = Beschränkung der Tatbestände rechtmäßiger Gewaltanwendungen

Vom ius ad bellum zum ius contra bellum

Ius ad bellum

- nach „klassischem" Völkerrecht wesentliches Element ihrer Souveränität
- Recht, nach Belieben in Krieg zu schreiten, um Interessen durchzusetzen, unabhängig von Sache
- Friedensverträge konnten Staaten zusätzliche Leistungen aufzwingen

Briand-Kellog-Pakt, 1928

- Nach 1. Weltkrieg
- Verzicht der auf den Krieg als Werkzeug staatlicher Politik
- Pakt sah aber keine wirksamen Sanktionen vor → II. Weltkrieg konnte dadurch nicht verhindert werden

Gewaltverbot des „modernen" Völkerrechts

Verbotsnorm: Art. 2 Abs. 4 der Satzung der Vereinten Nationen

- Untersagt nicht bloß Krieg, sondern bewaffnete Gewalt:
  Klassisches Völkerrecht: Für Kriegszustand ist *„animus belligerendi"* entscheidend (Wille, Kriegsvlkerrecht anzuwenden), bei Fehlen dieses Willens können massive Kampfhandlungen stattfinden, ohne dass sich die Staaten im Krieg befinden
- Androhung von Gewalt untersagt:
  Kann gegenüber schwächeren Staaten genauso wirksam wie tatsächliche Gewaltanwendung sein
- System kollektiver Sicherheit: Zur Durchsetzung des Gewaltverbots geschaffen

Ausnahmen vom Gewaltverbot

- Selbstverteidigung
- Maßnahme des Sicherheitsrats im Rahmen des Systems kollektiver Sicherheit

Selbstverteidigungsrecht

Art. 51 der Satzung der UN: Recht eines Staates auf Selbstverteidigung gegen einen Angriff mit Waffengewalt

- Individuelle Ausübung durch Opfer
  Kollektive Ausübung durch andere Staaten auf Ersuchen des Opfers
  = Grundlage für Verteidigungsbündinne wie NATO

- Grundsätze des Selbstverteidigungsrechts:
  Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Abwehrmaßnahmen gegenüber den Angriffsmaßnahmen

- Voraussetzungen
  - Angriff mit Waffengewalt gegen Mitgliedstaat (nicht bloß einzelne Personen)
  - Gegenwärtigkeit des Angriffes
    - Präventivnotwehr?
    - nur bei unmittelbar drohendem Angriff
  - Notwendigkeit der (militärischen) Selbstverteidigung
    - bedarf die Gewaltanwendung überhaupt der militärischen Verteidigung?
    - zB einmalige, kurze und leichte Gewaltanwendung
  - Verhältnismäßigkeit
    - Selbstverteidigung muss in angemessenem Verhältnis zur Angriffshandlung stehen
    - sonst Exzess → rechtswidrig

- Präventivnotwehr: umstritten
  erlaubt gegen einen mit hoher Wahrscheinlichkeit unmittelbar bevorstehenden Angriff
  verboten gegen einen weniger gewissen Angriff in fernerer Zukunft

- Maßnahmen gegen Terroristen und Staaten, die diese untersützen: umstritten
  Praxis: Staaten berufen sich auf Selbstverteidigungsrecht

System kollektiver Sicherheit der UN:

„Kapitel VII“ der SVN

Verpflichtet Mitglieder zu einem gemeinsamen Vorgehen = Beteiligungspflicht an Sanktionen
- nicht gegen Angreifer von außen,
- sondern gegen Friedensstörer in den eigenen Reihen

Artikel 39
- Bedrohung des Friedens
- Bruch des Friedens
- Angriffshandlung („Aggression“)

Artikel 40: vorläufige (dringende) Maßnahmen
Beschluss des Sicherheitsrates in Form einer verbindlichen Resolution
Artikel 41: verbindliche nicht-militärische Maßnahmen („Sanktionen“)
Wirtschaftssanktionen, zB :
- bestimmte Industrien, Branchen (zB Erdölembargo)
- Waffenembargos

gezielte Sanktionen gegen einzelne Personen
- Staatsorgane
- „Privatpersonen“ (zB Terroristen, terroristische Vereinigungen)

Artikel 42: militärische Zwangsmaßnahmen (bislang totes Recht)
stattdessen:
- Autorisierung zur Waffengewalt („Mandat“)
- zB in Libyen 2011 zum Schutz der Zivilbevölkerung
- friedenserhaltende Maßnahmen („peace-keeping operations“)

Sicherheitsrat:

Ausgestattet mit umfangreichen Befugnissen zur Verhängung von Sanktionen (wirtschaftliche und militärische)
subsidiäre Zuständigkeit der Generalversammlung

- **Schwäche**: Uneinigkeit der fünf ständischen Mitglieder des Sicherheitsrates
  - Meinungsverschiedenheiten zwischen den Großmächten für die Effektivität des Sicherheitssystems verhängnisvoll wegen ihres Vetorechts nach Art. 27 Abs. 3 der Satzung der UN

- verfügt über keine Streitkräfte → kann selbst keine militärischen Zwangsmaßnahmen setzen,
  → Ermächtigt dazu bereite Staaten zur Gewaltanwendung (z.B.: Befreiung Kuwaits von irakischen Invasionstruppen: „Operation Desert Storm“ 1991)

- verbindliche nichtmilitärische, aber wirtschaftliche Sanktionen
  - gegen Staaten, z.B. Wirtschaftsembargo,
  - gegen einzelne Personen, z.B. gezielte Sanktionen wie Einfrieren von Konten und Reiseverbote oder strafrechtliche Verantwortlichkeit Einzelner

- R2P: Responisbility to protect
  Umstritten, ob Sicherheitsrat auch andere Staaten zur Gewaltanwendung ermächtigen kann, wenn Staaten Sicherheit ihrer Bevölkerung bei schweren Menschenrechtsverletzungen und Verletzungen des humanitären Völkerrechts nicht gewährleisten → keine Bedrohung des Weltfriedens aber staatliche Verantwortung R2P geht auf internationale Staatengemeinschaft über
  → braucht immer Resolution des Sicherheitsrates!!

- Friedenserhaltende Operationen: peacekeeping operations
  - helfen Konfliktparteien bei der Stabilisierung von Waffenstillstandsabkommen
  - umfassen Beteiligung an administrativen und humanitären Aufgaben
  - keine militärischen Maßnahmen der Truppen, außer Selbstverteidgung und tw. Schutz der Zivilen Bevölkerung

- erfolgt auf freiwilliger Grundlage der involvierten Staaten und bedarf eines Mandates des Sicherheitsrates
- auch bei Bürgerkriegen mittlerweile angewandt

- Maßnahmen
  - Truppen von Mitgliedstaaten im Namen des Sicherheitsrates („Blauhelme“)
  - Zweck: Aufrechterhaltung des Friedens, Trennung generischer Truppen
    - zwischenstaatliche Konflikte, zB
      Syrien –Israel 1967, 1973
      Zypern -Türkei (1974)
    - interne Konflikte (zB Somalia 1993, Demokratische Republik Kongo)
    - Stabilisierung einer vereinbarten Regelung (zB Waffenruhe)
    - heute multifunktional: Polizeiaufgaben, Schutz einer Interimsverwaltung (zB Durchführung von Wahlen), Schutz der Zivilbevölkerung …
  - Voraussetzungen:
    - Beschluss des Sicherheitsrates
    - Truppenkontingente der Mitgliedstaaten (freiwillig)
    - früher auch Zustimmung der Konfliktparteien
  - Mittel und Zweck:
    - ursprünglich strikte Unparteilichkeit
    - ursprünglich rein defensiver Waffengebrauch zur Selbstverteidigung
    - mittlerweile auch Ermächtigung zu „aktivem“ Waffengebrauch
    - Friedenserhaltung Friedenschaffung Friedenserzwingung
    - zB Bekämpfung der Piraterie am Horn von Afrika
  - Rechtsgrundlage:
    - nicht explizit in der SVN verankert
    - begründet mit den impliziten Kompetenzen des Sicherheitsrates (implied powers), da zur Erfüllung der Hauptaufgabe (internationaler Friede) notwendig
    - heute jedenfalls integraler Bestandteil des Kapitel VII SVN

Erfüllung der Hauptaufgabe der UN unbefriedigend: Hauptkritik gegen die Mitgliedstaaten, vor allem die Großmächte, denn sie machen von den in der Satzung vorgesehenen Möglichkeiten nicht ausreichend Gebrauch

B. Das Interventionsverbot

Verbot des rechtswidrigen Drucks und der Einmischung in innere Angelegenheiten anderer Staaten

- Abgrenzung zwischen erlaubter Einflussnahme und rechtswidriger Intervention schwierig
- Einwirken auf andere Staaten, um diese zur Einhaltung völkerrechtlicher Verpflichtungen zu bewegen, ist zulässig (v.a. hinsichtlich der Achtung der Menschenrechte)
- Verbotene Intervention:
  Ausübung von Druck oder Zwang, um diesem Verhalten vorzuschreiben oder von ihm zu verlangen, zu dem er völkerrechtlich nicht verpflichtet ist
  Zb: Innerstaatliche Angelegenheit: Wahl jedes Staates über eigenen politischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Status → Nacaragua-Fall: USA vs. Nicaragua

- Quelle: souveräne Gleichheit der Staaten
- Inhalt:
  - Verbot der Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines anderen Staates (Relativität)
  - Ausübung von Zwang oder Einflussnahmen, damit anderer Staat etwas tut, wozu er nicht verpflichtet ist
  - unterhalb der Schwelle der Waffengewalt
- Beispiele:
  - Unterstützung der politischen Opposition in einem anderen Staat (Nicaragua-Fall, IGH 1986)
  - Einflussnahme auf politische Entscheidungsfindung (zBRussland USA, Wahl 2016)
- nicht umfasst:
  - zB Verweigerung von Entwicklungshilfe
  - einseitige Beendigung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit
  - Leistung humanitärer Hilfe in anderem Staat (aber: Erfordernis der Unparteilichkeit)

C. Die friedliche Streitbeilegung

Friedliche Streitbeilegung = notwendige Ergänzung des Gewalt- und Interventionsverbotes (beseitigen nämlich nicht Konflikte)

- Streitigkeiten müssen, wenn, mit friedlichen Mitteln beigelegt werden
- Anwendung der in Betracht kommenden Methoden bedarf der Zustimmung aller Beteiligen
- Methoden unterscheiden sich hinsichtlich Ausmaßes, in dem Parteien Kontrolle über Ausgang an Dritte aus Hand gebeb
- Politische, diplomatische Mittel:
  - auch auf rein politische Streitigkeiten Anwendung
  - Ende: rechtlich unverbindlich

  Gerichtliche Mittel
  - für rechtliche Streitfälle
  - Ende: gerichtlicher Schiedsspruch, Urteil = verbindlich

Politische oder diplomatische Methoden

- Verhandlungen
  - Parteien bleiben unter sich
  - Einfache und formlose Einigungsmöglichkeit
  - Realpolitische Macht kommt zum Vorschein
    - Zwischen gleich mächtigen Parteien erreichen Verhandlungen schnell einen toten Punkt
    - Bei Machtungleichgewicht kann die stärkere der schwächeren Seite Lösung aufzwingen

- Gute Dienste
  - Beitrag der Drittpartei: Angebot eines Verhandlungsortes, Kommunikationskanälen, logistische Unterstützung
  - Erleichterung der Aufnahme der Verhandlungen auf „neutralem“ Gebiet
- Untersuchung
  - Klärung strittiger Tatsachenfragen
  - Verfahren wird von einer Drittpartei geführt
  - Aufgabe beschränkt sich auf reine Tatsachenfeststellung: keine Lösungsvorschläge, keine Bindungswirkung
  - Oft IO, v.a. UN: Untersuchungskommissionen
    manchmal: Mandat, rechtliche Beurteilungen abzugeben
- Vermittlung : Meditation
  - Vermittler: Unterbreitung von für die Parteien nicht verbindlichen Vorschlägen
  - Annahme ermöglicht es, Gesicht zu wahren, anstatt Angebot des Gegners anzunehmen
  - Druck durch Vergünstigungen bei Zustimmung
  - Staat, angesehene Persönlichkeiten
- Vergleich, Ausgleich, Schlichtung
  - Klärung von Fakten mit Vermittlung
  - Gewisser Grad der Institutionalisierung
  - Nicht verbindliches Ergebnis: Empfehlungen

Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Internationale und Schiedsgerichte fällen verbindliche Entscheidung über rechtliche Streitigkeit in VR Angelegenheiten
-- Entscheidungsgrundlage: Das zwischen Parteien geltende Völkerrecht
-- Zugang zu Gerichten Staaten, aber auch IO, Einzelpersonen offen z.B: EGMR

- Schiedsgerichte
  - ad hoch für konkreten Streitfall eingerichtet
  - Streitparteien haben stärkeren Einfluss auf Gericht und Verfahren
  → können Schiedsrichter normieren
  → können Verfahrensordnung ändern
- Ständige Gerichte
  - nach Vornhinein festgesetzten Regeln zusammengesetzt
  - Verfahrensordnung nicht änderbar

Unterwerfung der Staaten unter Zuständigkeit eines Gerichts

- Compromis (Gerichtshof), Schiedsvertrag (Schiedsgericht)
  - auf konkreten Streitfall beschränkt

- Kompromissarische Klausel
  - in Vertrag
  - begründet Kompetenz eines internationalen Rechtsprechungsorgans für Streitigkeiten bzgl. dieses Vertrags
- Allgemeiner Streitbeilegungsvertrag oder
  Erklärung zur Unterwerfung Fakultativklausel eines Vertrags, das Gericht begründet
  - durch Staat
  - Zuständigkeit für mehrere Kategorien oder sämtliche zukünftige völkerrechtliche Streitfälle zw. Parteien

Unverbindliche Rechtsgutachten
- von befugten Stelle beantragt
- wichtige Erkenntnisse über bisher unklare Rechtslage zu konkreten rechtlichen Problem

Internationale Gerichte:
IGH, EuGH, EGMR, IStGH (Internat. Strafgerichtshof), Internationaler Seegerichtshof

D. Das Selbstbestimmungsrecht der Völker

Art. 1 Abs. 2 und Art. 55 der Satzung der UN

- **Entwicklung**
  - Aufklärung: Begriff des Selbstbestimmungsrechts
  - Franz. Revolution 1789 und Amerikan. Unabhängigkeitserklärung 1776: politische Bedeutung
  - 19. Jhd.: Nationalstaaten in Europa
  - Nach 1. Weltkrieg: Grundlage einer neuen internationalen Friedensordnung, nur tw. Umgesetzt
  - 1945: Satzung der UN verankert
    allgemein formuliert → präzisiert in Resolutionen der Generalversammlung
    1966: Art. 1 der UN-Menschenrechtspakte
  - Dekolonialisierung: politische und rechtliche Grundlage
  - Nach 1989: Zusammenbruch des Kommunismus und Zerfall der Sowjetunion, Jugoslawien, Tschechische Republick
  - Kontrovers: Unabhängigkeitserklärung Kosovos 2008
  - 2017: Katalonien vs. Spanien
  - Bis heute umstritten, v.a. Verhältnis zu anderen Grundprinzipien wie territoriale Souveränität und Integrität von Staaten und Gewaltverbot

- **Völkerrechtlicher Stellenwert**
  - Ursprünglich bloßes politisches Postulat
  - Inkrafttreten der beiden Menschenrechtspakte → nicht mehr nur minderer völkerrechtlicher Stellenwert
  - Friendly Relations Declaration 1970: Definition durch Generalversammung
  - Internationaler Gerichtshof: Norm mit Wirkung erga omnes
  - Umstritten, ob ius cogens (bejaht im Kolonisierungszusammenhang)

- **Definition: Volk**
  - Völkerrechtlich nicht definiert
  - Objektives Element: Menschen, die gemeinsame, ethnische und kulturelle Merkmale, insbesondere ihre Sprache oder Religion, aufweisen
  - Subjektives Element: Wille, als Volk aufzutreten

Universelle Geltung
  - Sollte anfänglich Dekolonisierung in Afrika, Amerika, Asien, Amerika begründen
    → Geltung? Gefahr für Staaten und Integrität? (unbegründet)
  - Steht allen Völkern zu

- **Inhalt**
  - Durchsetzung einer anderen Definition des Trägers des Selbstbestimmungsrechts
    → Volk = Menschen, die innerhalb staatlicher Grenzen leben („uti possidetis“)
  - Umsetzung des „Uti-possidetis“-Prinzips kann Entstehung neuer Minderheiten bewirken
  - Selbstbestimmungsrecht wird allen Völkern zuerkannt → universelle Geltung

- **Selbstbestimmungsrecht berechtigt zu:**
  - Innere Selbstbestimmung
    politische, rechtliche, wirtschaftliche und kulturelle Ordnung frei, ohne Einmischung von außen, wählen und ändern
  - Äußere Selbstbestimmung
    politische Organisation und Auftritt nach außen

  Kein Sezessionsrecht → Friendly Relations Declaration, 1970
  → Ausübung, sodass Unversehrtheit des Gebiets und politische Einheit souveräner Staaten nicht angetastet, zerstört wird
  → Staaten müssen Recht auf Selbstbestimmung beachten
  = Ermöglichen von innere Selbstbestimmung der Völker auf Staatsgebiet: Autonomierechte einräumen
  = wenn innere Selbstbestimmung möglich, kein Recht auf äußere Selbstbestimmung
  → umstritten, ob Recht auf Abspaltung bei systematischer Unterdrückung entsteht

E. Die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Verankerung der Menschenrechte im Völkerrecht

- Bis zum II. Weltkrieg
  - Nur Schutz von Ausländern, Minderheiten international geregelt
  - Behandlung der Staatsbürger als innerstaatliche Angelegenheit
  - Grundrechtskatalog in meisten Verfassungen: Abwehrrechte gegen Staat mit gerichtlicher Durchsetzbarkeit

→ Umdenken nach Holocaust
  - Aus moralischen und politischen Gründen nicht länger rechtfertigbar, dass eigenen Staatsangehörige selbst gegen Völkermord durch die eigene Regierung völkerrechtlich ungeschützt bleiben

- Satzung der Vereinten Nationen
  Drei Hauptziele
  - Achtung der Menschenrechte
  - Friedenssicherung
  - Entwicklungszusammenarbeit

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte 1948
  - kein per se bindendes Menschenrechtsinstrument: sof law
  → Ausarbeitung der internationalen Menschenrechtspakte über bürgerliche und politische Rechte sowie über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte 1966

- multilaterale Spezialverträge = von den meisten Staaten der Welt ratifiziert = einzige universell anerkannte Wertesystem
  - Verhütung und Bestrafung von Völkermord
  - Rechtsstellung der Flüchtlinge
  - Beseitigung der Rassendiskriminierung
  - Beseitigung jeder Diskriminierung der Frau
  - Gegen Folter und andere grausame, unmenschliche, erniedrigende Behandlung oder Strafe
  - Rechte des Kindes
  - Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihre Familienangehörige
  - Rechte von Menschen mit Behinderungen
  - Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen

  = Durchbrechung der Mediatiserung des Individuums: Einzelne haben unmittelbare Rechte samt Schutzmechanismen

Charakter menschenrechtlicher Verpflichtungen

- **Generationen**
  - Erste Generation: bürgerliche und politische Rechte = Abwehrrechte gegen den Staat
    z.B. Folterverbot, Meinungs-, Religionsfreiheit, Recht auf Leben, auf Privatsphäre, auf faires Verfahren, Wahlrecht
    → Ergebnisverpflichtung des Staates
  - Zweite Generation: wirtschaftliche, soziale, kulturelle Rechte = Leistungspflichten des Staates
    z.B. Recht auf Arbeit, auf Bildung, auf angemessenen Lebensstandard, auf Gesundheit, etc.
    → Verhaltensverpflichtung

- Dritte Generation = Kollektive Rechte
  z.B Recht auf intakte Umwelt, Entwicklung

- Weltmenschenrechtskonferenz, 1993
  Unterscheidung in Verhaltens- und Ergebnispflichten als überholt angesehen
  - Alle Menschenrechte sind
    - Universell: überall, für alle Menschen
    - Unteilbar: alle Rechte sind zu gewähren
    - Interdependent: Verwirklichung der bürgerlichen hängen von sozialen ab u.U.

  ➔ Dreifache Verpflichtung für Verwirklichung von Menschenrechten
    - Obligation to respect: Pflicht zur Achtung der Menschenrechte durch Staat
    - Obligation to protect: Pflicht zum Schutz der Menschenrechte bei Eingriffen durch Dritte
    - Obligation to fulfill: Pflicht, Genuss der Rechte zu ermöglichen

- Absolute und relative Rechte
  - Absolut: jeder Eingriff ist Verletzung: kleine Gruppe
    z.B. Folterverbot, innere Glaubens- und Gewissensfreiheit, Sklavereiverbot
  - Relativ: erfordern Verhältnismäßigkeitsprüfung: Abwägung des Schutzes des Einzelnen vs. Interesse der Gesellschaft
    z.B. Meinungsfreiheit – Verbotsgesetz, Recht auf Leben - Notwehr

- Notstandsfeste Rechte
  - Besonders wichtige Rechte dürfen auch in Zeiten des nationalen Notstands nicht eingeschränkt werden
    z.B. Recht auf Leben (außer rechtmäßige Kriegshandlungen), Folterverbot, Sklavereiverbot, etc.

Mechanismen zur Sicherstellung der Einhaltung der Menschenrechte

Neue **Schutzmechanismen** für Menschenrechte, da Träger der Rechte Einzelpersonen sind

➔ **eigene Menschenrechtsorgane**
- charter based: Auf Grundlage der Satzung IO errichtet
- treaty based: Auf Grundlage konkreter Menschenrechtsverträge errichtet

→ z.T. Politische Organe, z.T. Gerichtshöfe, z.T. gerichtsähnliche Überwachungsorgane

- Politische, charter based Menschenrechtsorgane: bestehend aus Staatenvertreterinnen
  - UN-Menschenrechtsrat (UN-Charta)
  - Ministerkomitee des Europarates
  - Ständiger Rat des OSZE
  - Generalversammlung der Organisation Amerikanischer Staaten
  - Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Afrikanischen Union

- Treaty based Menschenrechtsorgane bestehend aus Expertinnen
  = **Spezielle Vertragsüberwachungsorgane** der UN-Menschenrechtsverträge (jeder Vertrag ein Organ)
    - UN-Menschenrechtsausschuss
    - UN-Ausschuss über wirtschaftliche, soziale, kulturelle Rechte
    - UN-Ausschuss für die Beseitigung der Rasendiskriminierung
    - UN-Ausschuss gegen Folter
  - Überprüfungsformen dieser Organe
    - Staatenberichte
      - Regelmäßiger Bericht über Umsetzung der Menschenrechtspflichten → Diskussion in öffentlichen Sitzungen
      - Wichtigstes Verfahren zur Sicherstellung der Menschenrechte
    - Individual- oder Staatenbeschwerde
      - Überprüfung von Beschwerden in gerichtsähnlichen Verfahren
      - Seperate Unterwerfung der Staaten notwendig
      - Erkenntnisse entfalten keine unmittelbar bindenen Wirkung, Umsetzung ist jedoch geboten
        (bisher keine Staatenbeschwerden)
    - Untersuchungen
      - Lokalaugenscheine: Besuch von Gefängnissen, usw.

- Menschenrechtsgerichtshöfe
  = zur Durchsetzung wichtigsten Regionalkonventionen zum Schutz der Menschenrechte
    - Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (Europäische Menschenrechtskonvention 1950)
      - Vorreiterrolle, einziger mit Staatenbeschwerden bisher
      - Straßburg
      - Je eine Hauptamtliche Richterin der 47 Mitgliedsstaaten des Europarates
      - Nach Erschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzugs: Individualbeschwerde
      - 1000 Urteile jährlich
      - Urteile auf Entschädigungszahlung der Staaten, bzw. Widergutmachungsmaßnahmen
    - Interamerikanischer Menschenrechtsgerichtshof (Amerikanische Menschenrechtskonvention 1969)
    - Afrikanischer Menschenrechtsgerichtshof (Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker 1981)
  - Agieren aufgrund Individual- und Staatenbeschwerden
    - Rechtlich bindende Verurteilungen
    - Bedarf seperate Unterwerfung der Staaten für beide Beschwerdeformen in Amerika und Afrika

Weitere Organe oder Institutionen

- UN-Sonderberichterstatterinnen und sonstige unabhängige Expertinnen des UN-Menschenrechtsrats (charter based)
  - Untersuchung der rechtlichen oder faktischen Situation einzelner Staaten oder im Hinblick auf einzelne Rechte
- Internationaler Strafgerichtshof und Ad-hoc-Strafgerichte
  - Einzelpersonen unter Verdacht des Völkermords, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen Menschlichkeit (begangen oder angeordnet) – Prozess vor IStGH in Den Haag oder Ad-Hoc-StG
- Internationaler Gerichtshof
  - Verletzung der UN-MR-Verträge = Verletzung eines VR Vertrages und Völkergewohnheitsrecht → Geltendmachung vor Internationalem Gerichtshof u.U. möglich
- Sicherheitsrat
  - Verhängen von Sanktionen und Ermächtigung militärischer Maßnahmen bei schwerer MR-Verletzungen

V. Die Völkerrechtliche Verantwortlichkeit und Haftung

A. Staatenverantwortlichkeit

Verletzung einer Norm → rechtliche Verantwortlichkeit des Normverletzenden
= Verpflichtung für die Rechtsverletzung einzustehen und

- die Situation, die vor der Rechtsverletzung bestand, wiederherzustellen („*restitutio in integrum*“),
- Schadenersatz zu leisten und/oder
- Andere Rechtsfolfen (iwS. Sanktionen) zu dulden

Völkerrecht:

- bestimmte Folgen für Verletzungen ihrer Normen in der Form der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit
  → entspricht dem System des zivilrechtlichen Schadenersatzrechts
- *Artikel über die Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidriges Verhalten*, ILC, 2001 (ARSIWA)
  (nicht in einen Vertrag aufgenommen, aber angewendet wegen Völkergewohnheitsrecht)
  - Artikel beschränken sich auf die Folgen des Unrechts, regeln aber nicht, wann ein solches entsteht
  - Artikel verzichten auf das Schuldelement

Eintritt der Staatenverantwortlichkeit

Folge einer Völkerrechtswidrigkeit

- Wenn ein <u>Unrechtsakt</u> vorliegt (Rechtsverletzung) und
  = Völkerrechtswidriger Unrechtsakt: Tun oder Unterlassen
  = stimmt nicht mit völkerrechtlichen Verpflichtungen überein
- dieser einem Staat zurechenbar ist (<u>Zurechnung</u>)
  = von einem staatlichen Organ (der Verwaltung, Gerichtsbarkeit oder Gesetzgebung) gesetzt bzw. unterlassen
  (Organ nach Recht des Staates bestimmt)

= Handlungen von Privatpersonen: Staat unter bestimmten Umständen zugerechnet,

- wenn Staat Person mit hoheitlichen Aufgaben betraut hat
- wenn Handlungen auf Anweisung oder unter Kontrolle von Staatsorganen erfolgen (*Nicaragua*-Fall des IGH, *Völkermord*-Fall)
- eindeutige Billigung oder nachträgliche Anerkennung und allfällige Fortführung (*Teheraner Geisel*-Fall des IGH)

= Verhalten von Aufständischen, die zur späteren Regierung werden oder einen neuen Staat bilden, wird dem Staat unter dieser neuen Regierung zugerechnet

Ausschluss der Völkerrechtswidrigkeit

Völkerrechtswidrigkeit ist dann **ausgeschlossen**, wenn ein Rechtfertigungsgrund vorliegt

- Verletzende Staat stimmt der Rechtsverletzung in rechtsgültiger Weise vor dem betreffenden Akt zu,
- der Staat handelt in Selbstverteidigung,
- es handelt sich um zulässige Gegenmaßnahmen,
- um höhere Gewalt,
- um eine Notlage (einer Person, die nicht anders Handeln kann) oder
- einen Notstand (des Staates)

Berufung auf diese Umstände dann unwirksam, wenn durch den Unrechtsakt *ius cogens* verletzt wurde

Folge der Völkerrechtswidrigkeit

- Verpflichtung, Unrecht zu beenden
- Garantien der Nichtwiederholung (wenn vom verletzten Staat verlangt)
- Wiedergutmachung
  - Art. 35 ARSIWA: Wiederherstellung des früheren Zustands („restitutio in integrum“),

  soweit dies nicht möglich ist:
  - Art. 36 ARSIWA: Schadenersatz
    - Ersatz von „damnum emergens“ und „lucrum cessans“ (wenn nicht rein spekulativ)
    - Finanzielle Lage, die ohne rechtswidrige Handlung anzunehmen wäre
  - Art. 37 ARSIWA: Genugtuung
    - Formelle Entschuldigung oder durch Ausdruck des Bedauerns,
    - wenn durch die Rechtsverletzung dem anderen Staat kein materieller Schaden entstanden ist
- Nichtanerkennung der Folgen einer schwerwiegenderen Verletzung einer Norm mit *ius-cogens*-Charakter
  kein Staat die Ergebnisse des Unrechts anerkennen (z.B.: Annexion eines Gebietes),
  und es müssen alle Staaten kooperieren, damit es zur Beseitigung des Unrechts kommt

Geltendmachung der Verantwortlichkeit

- Zur Geltendmachung ist in erster Linie der von der Rechtsverletzung betroffene Staat berechtigt
- Bei Verletzungen von Normen mit *erga-omnes*-Charakter (z.B.: bei Menschenrechtsverletzungen) auch andere Staaten, für die diese Normen gelten, zur Geltendmachung berechtigt
  (umstritten, ob sie Gegenmaßnahmen gegen einen Staat verhängen dürfen, der die Menschenrechte seiner eigenen Staatsbürger verletzt hat)

Gegenmaßnahmen

Grundsätzlich Völkerrechtswidrige Maßnahme durch verletzten Staat gegen rechtswidrig handelnden Staat

- Zulässige Gegenmaßnahme
  - Bezweckt Beendigung der Völkerrechtsverletzung
  - Verhältnismäßig zum Unrecht des anderen Staates (Proportionalität anhand der Rechtsverletzung zu beurteilen)
  - Kein Verstoß gegen das Gewaltverbot
  - Kein Eingriff in grundlegende Menschenrechte,
  - Kein Eingriff in sonstige *ius cogens*
  - Kein Eingriff in bestimmte Normen des Diplomatenrechts
  - Kein Eingriff in Normen der Streitbeilegung
- Sind Staat vor Ergreifung mitzuteilen
- Sind zu beenden, sobald Staat sich völkerrechtskonform verhält oder Gerichtsverfahren unterwirft

B. Andere Formen der Verantwortlichkeit und Haftung

Vertragliche Regeln zu Staatenverantwortlichkeit

Vorrang aufgrund Grundsatz der „lex specialis“

- Regeln der WTO oder Europäischen Menschenrechtskonvention zur Rechtsverletzung und Wiedergutmachung
- Satzung der UN

Sicherheitsrat nach Art. 41 der Satzung der UN im Fall einer Friedensbedrohung für Sanktionen zuständig
nicht notwendigerweise Folge einer Rechtsverletzung
wenn Friedensbedrohung, unabhängig davon, ob diese durch Verletzung des Völkerrechts verursacht wurde

- Gründungsverträge der EU

Völkerrechtliche Verantwortlichkeit von Einzelmenschen

- Völkerstrafrecht: bestimmte schwere Verbrechen unter Strafe z.B. Kriegsverbrechen
- Verdächtigte Personen: Verfolgung durch IStGH
- Zuständigkeit des IStGH:
  - Personen, die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaates haben
  - Verbrechen, die auf Territorium eines Vertragsstaates begangen wurden

Derzeit: Erarbeitung von Grundsätzen der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit Internationaler Organisationen durch ILC

- Vorschlag: Staatenverantwortlichkeit zu übernehmen = umstritten, kaum Praxis

C. Völkerrechtliche Haftung

Schadenersatzpflicht bei Schäden durch rechtskonformen Verhalten

- Tätigkeiten, die erlaubt, aber besonders gefährlich sind → hohes Risiko einer Schadenszufügung: Gefährdungshaftung
- Nur in einzelnen Verträgen enthalten, nicht gewohnheitsrechtlich

Formen

- Echte völkerrechtliche Haftung: Pflicht zur Entschädigung
  z.B.: Übereinkommen über völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände
- Haftung des privaten Betreibers einer besonders gefährlichen Einrichtung aufgrund eines völkerrechtlichen Vertrages
  & Subsidiäre Haftung des Staates, wenn Schaden bestimmte Höhe übersteigt
  z.B. Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen über zivilrechtliche Haftung für nukleare Schäden aus dem Betrieb eines Kernkraftwerkes
- Ausschließliche zivilrechtliche Haftung des Privaten Betreibers bei besonders riskante Tätigkeiten
  → Staat muss innerstaatliche Haftungsregelungen vorsehen
  z.B. Baseler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung

& Sorgfalts-, Aufsichts-, Informations- und Konsultationspflichten für Staaten → Verletzung führt zur Staatenverantwortlichkeit